



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Johann Wintermantel GmbH & Co. KG
Pfohrener Straße 52
78166 Donaueschingen

Naturschutz Fachbereich 420
Evelyn.Reiche
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 007

Telefon: 0761 2187-4211
Telefax: 0761 2187-774299
E-Mail: Naturschutz@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Kiesgrube Löffingen-Reiselfingen durch die Firma J. Wintermantel GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Flst.Nr. 1405, Gemarkung Reiselfingen

Freiburg, den 15.01.2020
Unser Zeichen: 420.1.15-364.410

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19. Dezember 2018, eingegangen am 28. Dezember 2018, ergeht folgende

I. Zulassungsentscheidung

1. Für die Erweiterung der Kiesgrube Löffingen-Reiselfingen um 22,9 ha auf dem Grundstück Flst.Nr. 1405, Gemarkung Reiselfingen erteilen wir Ihnen entsprechend den eingereichten Plänen und Beschreibungen, unbeschadet privater Rechte Dritter und unter den unter Punkt IV genannten Nebenbestimmungen die **bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung**.
2. Die mit der bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden gemäß den §§ 14, 15 und 17 BNatSchG zugelassen.
3. Die für die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung erforderliche Erlaubnis von den Verboten nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hochschwarzwald“ vom 10. Juli 1968 wird erteilt.
4. Für die Nester der Gebirgs-Waldameise, die nicht umgesetzt werden können, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt.

II. weitere Entscheidungen

Soweit die beantragte Erweiterung der Kiesgrube Löffingen-Reiselfingen einer Gestattung nach anderen Vorschriften bedarf, wird die Gestattung im Benehmen mit der zuständigen Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 NatSchG).

Daher erteilen wir folgende weitere Genehmigungen:

1. Waldumwandlungsgenehmigungen

a) Befristete Waldumwandlungsgenehmigung

Die für den Abbau notwendige befristete Waldumwandlung nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) wird erteilt.

b) Unbefristete Waldumwandlungsgenehmigung

Die für die Errichtung und den Betrieb der Bandstraße in den Abbauabschnitten IIIb, IV und im Erweiterungsbereich notwendige dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG wird erteilt.

2. Antrag auf Änderung der Endrekultivierung im Abschnitt IIIb/IV

Die wasserrechtliche Erlaubnis und die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung vom 03. Februar 2010 sowie die wasserrechtliche Entscheidung vom 18. April 2017 werden wie folgt geändert:

a) Die Anpassung der Rekultivierung im Bereich der Abschnitte IIIb und IV wird zugelassen.

b) Im Übrigen bleiben die wasserrechtliche Erlaubnis und die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung vom 03. Februar 2010 und die wasserrechtliche Entscheidung vom 18. April 2017 von dieser Entscheidung unberührt.

III. Planunterlagen

Die aufgeführten Antragsunterlagen (Plansatz) sowie der allgemeine Teil der Baugenehmigung sind Bestandteile dieser Genehmigung:

1. Antragsunterlagen

1.1 Abbauantrag mit Landschaftspflegerischen Begleitplan – Stand Dezember 2018

- 1.2 Natura 2000-Vorprüfung - Stand Dezember 2018
 - 1.3 Antrag auf Waldumwandlung
 - 1.3.1 Antrag auf befristete Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG – Stand Dezember 2018
 - 1.3.2 Antrag auf unbefristete Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG zur Anlage einer Bandstraße in der Kiesgrube Reiselfingen – Stand Dezember 2018
 - 1.4 Antrag auf Erlaubnis gemäß § 3 VO Landschaftsschutzgebiet „Hochschwarzwald“ – Stand Dezember 2018
 - 1.5 Antrag auf Änderung der Endrekultivierung im Abschnitt. IIIb/IV – Stand Dezember 2018
2. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 2.1 Allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG – Stand Dezember 2018
 - 2.2 UVP-Bericht, Langfassung – Stand Dezember 2018
3. Rohstoff- und hydrogeologische Untersuchungen
 - 3.1 Rohstoff- und hydrogeologische Erkundung – Stand Juni 2016
 - 3.2 Rohstoff- und hydrogeologische Erkundung, Dokumentation der Bohrarbeiten – Stand Juni 2016
4. Arten- und Biotopschutz
 - 4.1 Biotoptypenkartierung und Fachbeitrag Fauna als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsstudie und den landschaftspflegerischen Begleitplan – Stand Juli 2016
 - 4.2 Artenschutzbeitrag – Stand August 2017

Im Genehmigungsverfahren erfolgten Ergänzungen der Antragsunterlagen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung:

- Abbauantrag mit Landschaftspflegerischem Begleitplan, Ergänzung Kompensationskonzept – Stand Mai 2019
- Antrag auf unbefristete Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG zur Anlage einer Bandstraße in der Kiesgrube Reiselfingen – Stand Dezember 2018
- UVP-Bericht, Ergänzung Bandstraße – Stand Mai 2019
- Bilanzierung des Eingriffs nach der Ökokontoverordnung – Stand September 2019

IV. Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer III. aufgeführten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Entscheidung sind (insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßgaben/Vorgaben zur Umsetzung bezüglich der vom Vorhabenträger durchzuführenden Maßnahmen) sind zu beachten.

Diese Entscheidung ergeht ergänzend nach Maßgabe folgender Nebenbestimmungen, die bei inhaltlichem Widerspruch zu den Antragsunterlagen diesen vorgehen:

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Der Abbau und die Rekultivierung sind plan- und bedingungsgemäß nach den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik durchzuführen. Bei wesentlichen Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beschreibungen ist ein neues Verfahren erforderlich. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu stellen.
2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als drei Jahre unterbrochen wird.
3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Nebenbestimmungen sowie den Widerruf dieser Entscheidung behalten wir uns vor, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

B. Baufreigabe und Vorgaben, die vor Beginn zu berücksichtigen sind

4. Die Baufreigabe für den **Abbauabschnitt V** wird erteilt.
5. Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist im Bereich der Baumaßnahme an einer geeigneten Vorrichtung wetterfest und gut sichtbar anzubringen.
6. Vor Abbaubeginn ist außerhalb des jeweiligen Abbauabschnittes -am vorgesehenen Grubenrand- ein Höhenfixpunkt einzurichten. Der Festpunkt darf nicht vom Abbaubetrieb beeinflusst werden und muss in seiner Höhenlage dauerhaft fixiert sein (z. B. Bolzen auf einem Betonsockel). Der Punkt ist mit einer deutlich lesbaren Höhenangabe (m.ü.NN) zu kennzeichnen und muss in der Einmessbescheinigung mit Lage und Höhenangabe enthalten sein.

7. Mit Arbeiten zum Kiesabbau darf erst begonnen werden, wenn unter Vorlage der Einmessbescheinigung (ausgestellt von einem qualifizierten Ingenieurbüro), die Kennzeichnung der Abgrabungsfläche und der Höhenfixpunkt von der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes abgenommen worden ist.
8. Der Beginn der Abgrabungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwalds mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

C. Vorgaben für den gesamten Abbau

C 1 Naturschutz

9. Die Rodung der Gehölze ist nur im Winterhalbjahr, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, zulässig.
10. Die im Abbauantrag mit landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen sind vollständig unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen umzusetzen:
 - Bei der Begründung eines naturnahen Waldbestands ist zu berücksichtigen, dass die Douglasie nur zu einem Anteil von höchstens 30 % verwendet wird. Die Waldentwicklungstypen „Stieleichen-Mischwald“ oder „Buntlaubbaum-Mischwald“ sind zu bevorzugen.
11. Sollten bisher nicht im Vorhabengebiet bekannte Artvorkommen entdeckt werden, sind diese unverzüglich bei der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet dann über das weitere Vorgehen.
12. Es sind so viele Hügel der Gebirgswaldameise wie möglich entsprechend des Konzepts von Herrn Dipl.-Biol. Dr. Wolfgang Münch von September 2019 umzusetzen. Das Konzept ist vor Durchführung der Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Umsetzung ist von einem geeigneten Fachmann durchzuführen und zu dokumentieren.
13. Zum Schutz der im Abbaubereich möglicherweise vorkommenden besonders geschützten Glänzenden Binsenjungfer ist die Bandstraße so zu führen, dass die bestehenden Temporärgewässer im bereits rekultivierten Bereich nicht tangiert werden. Die geplante Anlage neuer Kleinstgewässer als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist im Vorfeld mit dem Betreuer des Artenschutzprogramms Libellen des Landes Baden-Württemberg (Büro INULA) abzustimmen.

14. Die fachgerechte Durchführung aller Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz ist sicherzustellen. Dies ist durch einen ökologischen Baubegleiter zu gewährleisten. Der ökologische Baubegleiter ist der unteren Naturschutzbehörde **vor** Beginn der Arbeiten (Eingriffe) schriftlich zu benennen. Dessen fachliche Qualifikation ist über entsprechende Referenzen nachzuweisen. Der ökologische Baubegleiter leitet die landschaftspflegerischen Maßnahmen während der Abbau- und der Rekultivierungsphase an und beaufsichtigt diese. Er hat festzustellen bzw. dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Vorkehrungen zur Vermeidung mit den geplanten Mitteln vollständig, richtig und entsprechend den vereinbarten Fristen durchgeführt werden. Von Seiten des ökologischen Baubegleiters sind unter den genannten Vorgaben alle drei Jahre Berichte über die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens **31. Dezember** vorzulegen (**erstmalig im Jahr 2023**). Die notwendigen und im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind bereits in den jeweiligen Ausschreibungen der Bauleitungen zu berücksichtigen. Auf den ausgewiesenen Pflegeflächen sind die Entwicklungs- und Pflegevorgaben in einem landschaftspflegerischen Ausführungsplan oder Pflegeplan zu konkretisieren. Dieser ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

C 2 Forst – befristete Waldumwandlung

15. Die befristet umgewandelte Fläche bleibt Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG. Sie darf nur vorübergehend anderweitig genutzt werden.
16. Die nachfolgend aufgeführten vier Abbauabschnitte sind entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu unterteilen und sukzessive nach entsprechender Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde abzubauen (vgl. D). Die Waldumwandlungsgenehmigung wird entsprechend befristet. Die gesamte Rekultivierung und Wiederbewaldung der Waldfläche ist entsprechend den vorgelegten Planungen bis spätestens 31. Dezember 2039 abzuschließen. Insbesondere ist in diesem Zeitraum auch die im Abbau verlaufende Bandstraße abzubauen und die Flächen entsprechend zu rekultivieren. Eine Verlängerung der Fristen ist auf Antrag möglich.

Abbauabschnitt	Umfang (ha)	Abbaudauer (Jahre)
V	6,1	5
VI	5,0	4,5
VII	5,0	5,0
VIII	6,8	6,0
	22,9	

C 3 Forst – unbefristete Waldumwandlung

17. Die dauerhafte Waldumwandelungsgenehmigung ist bis zum **01. Dezember 2022** befristet. In diesem Zeitraum muss mit der Waldumwandlung begonnen werden. Auf Antrag bei der Körperschaftsforstdirektion ist eine Fristverlängerung möglich.

C 4 Altlasten

18. Sollten sich während der Erdarbeiten (Oberbodenabtrag) Hinweise auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen ergeben (z. B. organoleptische Auffälligkeiten wie Bodenverfärbungen, Geruch etc.) sind die Arbeiten vorübergehend einzustellen. Außerdem ist die untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zu informieren.

C 5 Bodenschutz

19. Die genehmigte Abgrabungsfläche ist vor Beginn jeglicher Veränderungen oder Erdbewegungen von einem Ingenieurbüro für Vermessungswesen einmessen zu lassen. Die Absteckung und Kennzeichnung des Geländes entsprechend der genehmigten Pläne ist bei der unteren Bodenschutzbehörde durch Vorlage einer Einmessbescheinigung mit Planskizze, in der die Eckpunkte bezeichnet sind, zu belegen. Die Einmessbescheinigung ist bis spätestens **30. Juni 2020** vorzulegen.
20. Die Eckpunkte und der Verlauf der Abbaugrenzen sind durch 2 Meter hohe, rot gefärbte Metallrohre (\varnothing mind. 3 cm) in der Natur dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss für die Dauer des Abgrabungsbetriebes erhalten bleiben und darf nicht verändert werden.
21. Zufahrten zur Kiesgrube (Ein- und Ausfahrt) sind mit verschließbaren Toren zu versehen. Außerhalb der Betriebszeiten sind die Grube bzw. Tore so abzusperren, dass eine unbefugte Ablagerung von gewässerschädlichen Materialien und Abfällen auf der Abbaufäche nicht möglich ist. Die Kiesgrube ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern und entsprechende Hinweisschilder anzubringen.
22. Böschungswinkel und Wandneigungen können ohne Nachweis der Standsicherheit ausgeführt werden:
- bei nichtbindigen oder weichen bindigen Böden bis 45°
 - bei steifen oder halbfesten bindigen Böden bis 60°
23. Die Standsicherheit der Böschung ist gemäß DIN 412 bei der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen, wenn:

- die Böschung höher als 5,0 m ist
 - die o.g. Böschungswinkel überschritten werden
 - schwierige Boden- und Wasserverhältnisse vorliegen
 - vorhandene bauliche Anlagen gefährdet werden können
 - die Böschungsoberkanten mit Auflasten größer 10 kN/m² belastet werden
 - die Geländeoberfläche stärker als 1:10 geneigt ist
 - die Böschungsoberkanten im Abstand von 1,0 m mit Fahrzeugen befahren werden
24. Der Grundwasserschutz muss während des Trockenabbaus durch die Festsetzung von Abbauabschnitten geeigneter Größe sowie durch eine verbleibende Mindestüberdeckung über dem höchsten bekannten oder zu erwartenden Grundwasserstand von mindestens einem Meter sichergestellt werden.
25. Bei Fragen zur technischen Ausführung ist DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial zu beachten.
26. Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind einzuhalten, insbesondere der Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft, Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand“, die bereits erwähnte „DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die „DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“.

C 6 Wasserversorgung/Grundwasserschutz

27. Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung sind ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter und dessen Stellvertreter zu bestellen. Diese sind der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bis zum **30. Juni 2020** schriftlich zu benennen. Dem Betriebsbeauftragten sind die Bestimmungen dieser Entscheidung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
28. Die projektierten Abbautiefen sind einzuhalten. An zugänglicher Stelle ist für den Abbau ein Höhenmesspunkt anzubringen, der auf NN anzumessen ist. Eine Abschrift des Messprotokolls eines öffentlich bestellten Vermessers ist der unteren Wasserbehörde zu übersenden.
29. Zur Beobachtung der Grundwassersituation sind die Messstellen P 1/94 und P 2/94 zu erhalten bzw. ggf. anzupassen. Die monatlichen Beobachtungen der Grundwasserstände sind fortzuführen.
30. Zu den Grundwassermessstellen P 1/94 und P 2/94 sind vom Antragsteller **unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung** – sofern vorhanden- vorzulegen:

- a) Schichtenverzeichnisse mit angetroffenem und eingestelltem Grundwasserstand.
- b) Aktueller örtlicher Lageplan mit Eintrag der Messstellen mit Angabe der Koordinaten der Bohrpunkte im neuen Koordinatensystem ETRS89/UTM.
- c) Pumpversuchsprotokoll.
- d) Ergebnisse der Bohrlochmessungen, sofern Pumpversuche durchgeführt worden sind.
- e) Ausbauzeichnungen der Messstellen.

31. Belastendes Erdmaterial, Straßenaufbruch oder Bauschutt darf nicht in der Grube abgelagert oder zwischengelagert werden.

C 7 Gewerbeaufsicht

32. Die Unfallverhütungsvorschrift BGV C 11/DGUV Vorschrift 29 – Steinbrüche, Gräbereien und Halden ist zu beachten.

33. Können durch die Benutzung von Bandtransport oder Fahrwegen erhebliche stauförmige Emissionen entstehen, sind staubreduzierende Maßnahmen zu treffen. Bei ersterem eignen sich beispielsweise Befeuchtung des Transportguts sowie Einsatz von Windschutzvorrichtungen. Die Fahrwege sind zur Staubreduktion im Anlagenbereich mit staubvermeidendem Belag zu versehen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Radlader sollen möglichst nur bei befeuchteten und nicht staubenden Gütern eingesetzt werden.

34. Das Grundwasser und der Boden sind vor jeder Verunreinigung zu schützen. Es wird auf Sorgfalt beim Betrieb von Fahrzeugen, Maschinen sowie beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Schmierstoffen hingewiesen. Die AwSV, insbesondere § 17 ist zu beachten.

35. Beim Ausräumen, Verwerten oder schadloser Beseitigung ist zu beachten, dass Feinkornsediment zum Abrutschen neigt und in nassen Schlämmen auch die Gefahr des Versinkens bestehen kann.

36. Flucht- und Rettungsplan sind den neuen Gegebenheiten anzupassen.

C 8 - Straßenverkehr

37. Es ist dafür zu sorgen, dass die klassifizierten Straßen frei von Verschmutzungen sowie herabfallendem Kies der abtransportierenden LKWs bleiben.

C 9 – Geologisches Landesamt

38. Sofern nach der Rekultivierung Steilwandbereiche verbleiben, ist nach geotechnischen Kriterien ein Sicherheitsabstand zu Wandfuß und -krone zu definieren, der von etwaigen Folgenutzungen auszuklammern ist.

C 10 – Archäologische Denkmalpflege

39. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

D. Voraussetzungen für die Baufreigabe in den Abbauabschnitte VI – VIII

40. Für die Abbauabschnitte VI bis VIII ist die Baufreigabe **rechtzeitig** vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage der dafür notwendigen Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen, die die Freigabe jeweils mit der Forstbehörde abstimmt.
41. Vor Beginn des Abbaus in den Abschnitten VI und VIII im Bereich der Schlagflur sind die naturschutzfachlichen Untersuchungen zu aktualisieren. Aus heutiger Sicht sind insbesondere folgende Erhebungen durchzuführen:
- Erhebungen für die Artengruppe der Vögel, insbesondere im Blick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Neuntöters
 - Vertiefende Untersuchungen zur Haselmaus unter Verwendung von Haselmaus-Tubes und über eine Kontrolle von Fraßspuren
 - Artenschutzrechtliche Prüfung für die Zauneidechse
 - Gezielte Nachsuche nach dem Nachtkerzenschwärmer und die Spanische Flagge
 - Fledermauserhebungen (Lautaufnahmen/-aufzeichnungen und Quartierssuche)

Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig (unter Beachtung möglicherweise durchzuführender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) vor dem Abbaubeginn der Abschnitte VI bis VIII mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

42. Vor Beginn der weiteren Bauabschnitte, müssen die Rekultivierung und Wiederbewaldung sowie die Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die vorherigen Abbauabschnitte, soweit dies im Rahmen des sukzessiven Abbaus möglich ist, fertiggestellt sein.

E. Ausgleich

43. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichsmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Die hierfür notwendigen Angaben sind der unteren Naturschutzbehörde unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist der nachfolgende Link zu verwenden: (<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>). Zur Übernahme der Daten in das Kompensationsverzeichnis ist der unteren Naturschutzbehörde die 7-stellige Ticketnummer bis spätestens **30. Juni 2020** zuzusenden (Naturschutz@lkbh.de).
44. Zum forstrechtlichen Ausgleich sind auf dem Grundstück Flst.Nr. 2854, Gemarkung Löffingen auf einer Fläche von circa 5,8 ha (Arbeitsfläche) Aufwertungsmaßnahmen zu Gunsten des Auerwids im Stadtwald Löffingen Distrikt I Abteilung 6 durchzuführen. Die Aufwertungen erfolgen entsprechend der Maßnahmenbeschreibung (Abbau mit landschaftspflegerischem Begleitplan – Ergänzung Kompensationskonzept von Mai 2019 ist Bestandteil der Genehmigung) und entsprechend dem Vertrag zum forstrechtlichen Ausgleich vom 13. Dezember 2018 durchzuführen. Die habitataufwertenden Maßnahmen M1 bis M4 für das Auerhuhn sind bis zum **15. November 2020** erstmalig durchzuführen. Die Erstdurchführung ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens **15. November 2020** schriftlich anzuzeigen.

Die Umsetzung und Planung der Maßnahmen ist daher von einem fachlich qualifizierten Auerhuhnsachverständigen zu begleiten. Die Beauftragung des/r Auerhuhnsachverständigen hat im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen. Änderungen in der Beauftragung sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Der Auerhuhnsachverständige ist für die fachliche Planung, Koordinierung und fachgerechte Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen verantwortlich und übernimmt darüber hinaus die Funktionskontrolle der durchgeführten Maßnahmen. Im Turnus von 5 Jahren ist der unteren Naturschutzbehörde ein Zwischenbericht über den Erfolg der durchgeführten Maßnahmen und die weitere Maßnahmenplanung vorzulegen. Der erste Bericht ist gekoppelt an die geplante Forsteinrichtung 2021 bis **Jahresende 2021** vorzulegen.

Sollte sich aufgrund der natürlichen Dynamik ein Austausch der Pflegeflächen zur Habitatgestaltung für das Auerhuhn ergeben, so ist dies der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen und das Kompensationsverzeichnis entsprechend anzupassen.

F. Monitoring/ Überwachung

45. Die Umsiedlung der Nester der Gebirgswaldameise sowie die entsprechende Erfolgskontrolle der Maßnahme ist in Monitoringberichten zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde jährlich bis spätestens **31. Dezember** unaufgefordert vorzulegen.
46. Im Sinne einer Funktions- und Wirkungskontrolle ist vom Vorhabenträger festzustellen, ob die angestrebten Kompensations- und Vermeidungsziele für die geschützten und gefährdeten Arten und Biotope erreicht werden können. Daher ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert alle drei Jahre jeweils zum **31. Dezember (erstmalig bis zum 31. Dezember 2023)** ein Bericht vorzulegen. Wird eine andere Entwicklung als in der Planung angestrebt festgestellt, ist eine Nachbesserung der Maßnahmen erforderlich. Die Nachbesserung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
47. Der Antragsteller hat der unteren Wasserbehörde alle 2 Jahre bis jeweils Ende Januar unaufgefordert einen Bericht über den Fortgang der Abbauarbeiten und der Rekultivierung und die Ergebnisse aus den Grundwasserstandsmessungen vorzulegen. Der erste Bericht ist bis spätestens **31. Januar 2021** vorzulegen. Im Bericht sind anzugeben:

Die im Berichtszeitraum sowie die insgesamt bereits abgebaute Kiesmenge, die noch vorhandenen Abbaureserven, die Menge des im Berichtszeitraum eingebrachten Erdaushubs, der insgesamt eingebrachte Erdaushub und die zur plangemäßen Rekultivierung noch erforderliche Erdaushubmenge.

Dem Bericht sind ein Lageplan beizulegen in dem Abbau und Wiederverfüllung dargestellt sind, sowie Schnitte in denen der Stand von Abbau und Rekultivierung sowie der geplante Abbau- und Rekultivierungsendzustand erkennbar sind.

Des Weiteren sind die Daten zu den Grundwasserständen als Ganglinien in Papierform und auf Datenträger im CSV-Format beizufügen.

G. Rekultivierung

H 1 Bodenschutz

48. Vor Beginn der Rekultivierung/Auffüllung sind Abfälle aller Art, belastete Bodenmaterialien sowie evtl. vorhandener Pflanzenbewuchs und humose Bodenschichten zu entfernen.

49. Um eventuelles Auftreten von Stauwasser abzuführen, soll die Oberfläche des Füllkörpers schwach geneigt sein (ca. 1,5%). Für den Wasserabzug ist zu sorgen. Vor der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht ist die Rohkippe einzuebnen. Hohe Böschungen sind durch Bermen zu gliedern.
50. Zur Verfüllung darf ausschließlich natürlich gewachsenes Bodenmaterial verwendet werden, das frei von mineralischen und sonstigen Fremdbestandteilen ist. Es ist auch sicherzustellen, dass das Material, das zur Rekultivierung verwendet wird, nicht mit Neophyten oder Teilen dieser Pflanzen (z. B. Wurzelteile, Sprossen u. ä.) belastet ist. Gemäß TR Boden ist es vertretbar, dass die drei Hauptbodenarten (Ton, Lehm, Schluff) pauschal für die Verfüllung zugelassen sind.
51. Bodenmaterial, das verfüllt werden soll, ist am Ort des Anfalls durch den Abfallerzeuger hinsichtlich der grundlegenden Eigenschaften zur Zuordnung des Entsorgungsweges zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Die Verfüllung kann mit Bodenmaterial der Konfiguration Z 0* gemäß Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (2007) erfolgen, sofern eine Abdeckung der Auffüllung mit einer Mächtigkeit > 2,0 m mit unbelastetem Bodenmaterial (Z 0) und einer aufliegenden durchwurzelbaren Bodenschicht entsprechend §12 BBodSchV vorgesehen ist.
52. Bei einem Verdacht auf nicht ordnungsgemäß eingebautes Bodenmaterial kann die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald weitere, unangemeldete Kontrollen des eingebrachten Materials anordnen. Diese sind auf Kosten des Antragstellers bzw. Einbauunternehmers durchzuführen. Das Landratsamt kann sich dabei der Hilfe Dritter bedienen. Der Antragsteller bzw. Einbauunternehmer hat die Kontrollen zu dulden (vgl. § 12, Abs. 3 BBodSchV).
53. Der Betreiber hat bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Rekultivierung ein Betriebstagebuch zu führen, in dem das Datum der Anlieferung, die Menge und die Herkunft des von außen in die Kiesgrube zur Rekultivierung eingebrachten Fremdmaterials aufgezeichnet werden muss.

H 2 Forst

54. Um baldmöglichst wieder die Waldfunktionen herzustellen, ist die Rekultivierung eng an den Abbaufortschritt anzupassen. Mit dem Abbau der nachfolgenden Bauabschnitte darf erst begonnen werden, wenn diese durch die untere Naturschutzbehörde freigegeben wurden. Eine längere Offenhaltung der Flächen ist zu vermeiden.

55. Die jeweils aktuelle Fassung der grundlegenden Rekultivierungsvorgaben entsprechend der ISTE Band 3 forstliche Rekultivierung sind zu berücksichtigen. Das bedeutet:

- Die Rohplanie muss auf mindestens 0,80 Meter tiefengelockert werden.
- Die Rekultivierungsschicht muss mindestens 1,00 m Mächtigkeit aufweisen – dies bei einem Skelettanteil von maximal 30 %.
- Das Material ist streifenweise, locker ohne erneutes Befahren einzubringen.
- Der ausgebaute Oberboden ist direkt, möglichst ohne Zwischenlagerung auf den zur Rekultivierung vorgesehenen Flächen Zug um Zug einzubringen.
- Ziel der Wiederverfüllung ist ein Winkel von maximal 1:3. Die Böschungsneigung im östlichen Teilbereich darf nur in kleinen Bereichen den Böschungswinkel von 1:4 beinhalten.
- Vor der Wiederbewaldung der Flächen ist eine Standortkartierung durchzuführen und darauf aufbauend die Baumartenwahl in Abstimmung mit den Forstbehörden und dem Waldbesitzer durchzuführen. Entsprechend der Zielsetzung des Waldbesitzers sollte, soweit standörtlich möglich die Douglasie in der Beimischung (maximal 30 %) vorgesehen werden. Reich strukturierte offene Biotopkomplexe aus Kleingewässern, offenen vegetationsarmen Flächen, Magerrasen, Staudensäumen und Hecken mit aufgelockerten Traufzonen zu den Aufforstungsflächen hin sind mit einem Anteil von circa 15 % bei der Wiederbewaldung zu berücksichtigen.

56. Die Rekultivierung und Wiederbewaldung ist entsprechend den Abbaufortschritten zu dokumentieren. Eine Abnahme der Flächen durch die Forstbehörden erfolgt sukzessive im Stadium gesicherter Kultur. Im Abstand von fünf Jahren (erstmal bis spätestens **31. Dezember 2025**) ist ein entsprechender Sachstandsbericht in 3-facher Ausfertigung (für die untere Naturschutzbehörde, die untere Forstbehörde und die höhere Forstbehörde) der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und bei Bedarf vor Ort zu erläutern.

H. Beendigung der Arbeiten

57. Für das Vorhaben wird keine bauordnungsrechtliche Schlussabnahme vorgeschrieben. Ein Schlussabnahmeschein wird nicht ausgestellt.

58. Nach Beendigung des Abbaus und Rekultivierung sind in den Abschnitten V bis VIII eine Besichtigung und Abnahme unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

I. Rückabwicklung

59. Sofern die Kiesgrube nicht mehr weiterbetrieben werden soll, sind alle Anlagen zurückzubauen, soweit keine Baugenehmigungen den dauerhaften Bestand zulassen und die Flächen sind entsprechend der Planung zu rekultivieren.
60. Zur Gewährleistung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und des forstrechtlichen Ausgleichs (insb. Rekultivierung, Wiederbewaldung) ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 460.000,00 Euro zu erbringen.
61. Für den Rückbau der Bandstraße ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000 € zu erbringen.
62. Die Sicherheitsleistungen sind in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten. Die Bankbürgschaft ist beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, untere Naturschutzbehörde, bis spätestens **30. Juni 2020** zu hinterlegen.
63. Die Anpassung der Sicherheitsleistung bleibt vorbehalten (vgl. A Ziffer 3).

V. Hinweise

A. Gewerbeaufsicht

1. Sofern geplant ist, an der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Ziffer 2.2 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV Änderungen vorzunehmen, wie z. B. Erhöhung der Kapazität, neue Aggregate, etc. ist mit dem Landratsamt, Gewerbeaufsicht, Kontakt aufzunehmen.

B. Landwirtschaft

2. Sollten sich im weiteren Planungsverlauf Änderungen bezüglich der festzulegenden Kompensationsmaßnahmen ergeben, gelten § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange) und § 15 Abs. 6 BNatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen). Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden (Bodengüte, Flurstruktur, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, Wegenetz) nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Eine Notwendigkeit ist beispielsweise bei artenschutzrechtlichen Maßnahmen gegeben, die in der Regel an enge Vorgaben bezüglich des Lebensraums und der Nähe zum Eingriffsort gebunden sind.

C. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

3. Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen, etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Neigung und Profilierung der Abbauböschungen müssen an die tatsächlich vorgefundene Material- und Gesteinsqualität angepasst werden. Für etwaige Steilwandabschnitte, die nach einer Rekultivierung verbleiben, ist nach geotechnischen Kriterien ein Sicherheitsabstand zu Wandfuß und -krone zu definieren, der von etwaigen Folgenutzungen ausgeklammert werden muss.
4. Zur Fortschreibung der Datengrundlage für die Beantwortung zukünftiger Fragestellungen wird eine wöchentliche Erfassung der Wasserstände in den vorhandenen Grundwassermessstellen im Bereich des Abbaugebiets empfohlen.
5. Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Ein Geotop-Kataster kann im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Maßserver Geotop-Kataster) abgerufen werden.

D. Untere Wasserbehörde

6. Da das Kieswerk in unmittelbarer Nähe des Abwasserpumpwerks Reiselfingen liegt, empfiehlt die untere Wasserbehörde im Hinblick auf die Nähe zur zentralen Abwasserbeseitigung und den damit verbundenen Vorteilen den Anschluss an den „öffentlichen Kanal“. Erstanschlüsse im Außenbereich können über das Landratsamt (untere Wasserbehörde) mit bis zu 30 % gefördert werden.

E. Straßenverkehr

7. In den nächsten zwei bis drei Jahren sollen die Streckenabschnitte der K 4972 ab der Linsimühle/Untermühle bis Bachbeim und Bachheim bis zum Anschluss B 31 saniert werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen sind.

F. Sonstige Hinweise

9. Gemäß § 17 Abs. 9 BNatSchG sind die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung des Eingriffs sowie der Abschluss von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung des

Eingriffs steht dabei einer Unterbrechung gleich. Wird der Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen, kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder, wenn der Abschluss des Eingriffs in angemessener Frist nicht zu erwarten ist, den Eingriff in dem bis dahin vorgenommenen Umfang zu kompensieren.

10. Die Genehmigung **erlischt**, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als drei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden (§ 19 Abs. 6 NatSchG).

VI. Gebühr

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt **61.339,00 Euro** festgesetzt, die mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig wird. Die Verwaltungsgebühr ist von Ihnen zu tragen.

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Anlass und Beschreibung der Planung

Die Firma J. Wintermantel GmbH & Co. KG betreibt in Löffingen-Reiselfingen eine Kiesgrube im Trockenabbau. Der Abbau schritt über Jahrzehnte nach Osten und Süden voran, die räumliche Ausdehnung hat dort mittlerweile ihre Grenze erreicht, so dass noch bis Ende des Jahres 2019 im Abschnitt IV Kies abgebaut werden kann. Entsprechend dem Abbaufortschritt sind die ausgeklasten Flächen im Zuge der Rekultivierung wieder aufgeforstet und auf einem Teil der Flächen sind Biotope angelegt worden.

Da der bisherige Abbaubereich fast vollständig abgebaut wurde, beantragt die Firma J. Wintermantel GmbH & Co. KG die Erweiterung der Trockenaus Kiesung im Reiselfinger Großwald. Abgebaut werden soll ein 22,9 ha großer Bereich auf dem Grundstück Flst.Nr. 1405, Gemarkung Reiselfingen. Die geplante Erweiterungsfläche schließt sich an die südwestliche Grenze des derzeitigen Abbaubereichs IV an und setzt sich nach Westen über einen 300 bis 350 m breiten Korridor innerhalb des Waldes bis zur Grenze des abbauwürdigen Vorkommens fort. Eigentümer des Grundstücks ist die Stadt Löffingen. Die beantragte Erweiterung sichert den Fortbestand des Abbaubetriebs über einen Zeitraum von 20 Jahren.

Der Bereich befindet sich im Außenbereich von Reiselfingen. Die Erweiterung liegt teilweise im Flächennutzungsplan der Stadt Löffingen, welcher eine Fläche für Abgrabungen und Aufschüt-

tungen ausweist. Außerdem befindet er sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hochschwarzwald“ (Verordnung vom 10. Juli 1968). Randlich betroffen ist außerdem das FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ und das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“. Das Naturschutzgebiet „Wutachschlucht“ ist 250 – 300 m entfernt. Die gesamte Fläche befindet sich außerdem im Wald.

2. Verfahren

Bereits am 25. November 2014 fand ein Scopingtermin im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald statt. Dabei wurde mit den Trägern öffentlicher Belange, den Naturschutzverbänden und der Stadt Löffingen der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Mit Antrag vom 19. Dezember 2018 (Eingang am 28. Dezember 2018) beantragte die Firma J. Wintermantel GmbH & Co. KG die Erweiterung der Kiesgrube Reisefingen um 22,9 ha im Trockenabbau.

Das Vorhaben bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) und einer Baugenehmigung nach §§ 49 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) und §§ 29 ff. des Baugesetzbuches (BauGB). Für die Umwandlung des Waldes ist eine befristete Waldumwandlung, für die Umwandlung des Waldes für die Errichtung einer Bandstraße eine unbefristete Waldumwandlung erforderlich.

Nach § 7 Abs. 3 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für kumulierende Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch die beantragte Erweiterung erreicht die Kiesgrube Reisefingen eine Gesamtgröße von mehr als 25 Hektar und überschreitet die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung maßgeblichen Größen- und Leistungswerte. Damit ist eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 12 Abs. 1 UVwG in Verbindung mit Ziffer 4.2.1 der Anlage 1 des UVwG gegeben.

Gemäß den §§ 17 ff UVPG wurden andere Behörden und die Öffentlichkeit an dem Verfahren zu beteiligt. Der Antrag auf Erweiterung der Kiesgrube Reisefingen wurde am 08. März 2019 im Mitteilungsblatt der Stadt Löffingen öffentlich bekannt gemacht.

Sämtliche Antragsunterlagen mit der Umweltverträglichkeitsstudie, dem landschaftspflegerischen Begleitplan und den entscheidungserheblichen Unterlagen wurden in der Zeit vom 18. März 2019 bis 18. April 2019 zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Löffingen öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wurden die Unterlagen noch auf der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald und im UVP-Portal veröffentlicht.

Wegen der Waldumwandlungsgenehmigung, die durch die Konzentrationswirkung mitumfasst ist, und aufgrund ergänzender Unterlagen erfolgte eine erneute öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen.

Die öffentliche Bekanntmachung dazu erfolgte im Mitteilungsblatt der Stadt Löffingen vom 17. Mai 2019. Die vollständigen Antragsunterlagen, mit Umweltverträglichkeitsstudie, landschaftspflegerischem Begleitplan und den entscheidungserheblichen Unterlagen wurden in der Zeit vom 27. Mai 2019 bis 27. Juni 2019 im Rathaus der Stadt Löffingen erneut öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wurden die Unterlagen dazu auf der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald und im UVP-Portal veröffentlicht.

Neben der Offenlage hat die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 29. April 2019 und 03. Mai 2019 folgende Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände angehört:

Stadt Löffingen, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Naturschutzbund Deutschland, Schwarzwaldverein, Schwäbischer Albverein, Landesjagdverband Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesfischereiverband, Deutscher Alpenverein, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg, den Naturschutzbeauftragten, die Fachbereiche Gesundheitsschutz, Baurecht, Umweltrecht, Wasser und Boden, Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz, Forst, Landwirtschaft, Verkehrslenkung und Straßenverwaltung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald sowie die staatliche Fischereiaufsicht, die Raumordnung, das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, die höhere Landwirtschaftsbehörde, Luftverkehr, höhere Wasserbehörde, höhere Naturschutzbehörde, Naturschutz und Landschaftspflege, Körperschaftsforstdirektion und das Referat Recht und Verwaltung des Regierungspräsidiums Freiburg, das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, den Regionalverband Südlicher Oberrhein, bnNETZE und ED Netze GmbH.

Am 19. August 2019 wurde darüber hinaus noch der Betreuer des Artenschutzprogramms für Libellen zu dem Vorhaben angehört, da in dem Bereich die glänzende Binsenjungfer vorkommt. Dieser hat sich am 11. September 2019 geäußert.

Wie in der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Löffingen vom 18. Oktober 2019 verkündet, wurde am 04. November 2019 ein Erörterungstermin zu den Umweltauswirkungen durchgeführt. Die Niederschrift darüber wurde an die Teilnehmer versendet.

Neben den oben genannten Antragsunterlagen lagen die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie sonstige behördliche Unterlagen im Sinne von § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 UVPG vor:

- Umstellung des künftigen Abbaus (Unterlagen zur Besprechung am 13. Februar 2014)
- Umstellung des künftigen Abbaus (Unterlagen zur Besprechung am 29. April 2014)
- Protokoll zur Besprechung vom 29. April 2014
- Scoping-Unterlagen
- Protokoll zum Scopingtermin vom 25. November 2014

- Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange zu den Scopingunterlagen:
 - Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 660 (Verkehrslenkung und Straßenverwaltung)
 - Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
 - Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 580 (Landwirtschaft)
 - Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
 - Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 - Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56 (Naturschutz und Landschaftspflege)
 - Regierungspräsidium Freiburg, Referat 46 (Verkehr, Sachgebiet Luftfahrt)
 - Naturschutzbeauftragter und Naturschutzfachkraft
 - Regionalverband Südlicher Oberrhein
 - Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 510 (Forst)
 - Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg

Nach Prüfung aller Unterlagen und Stellungnahmen kam die untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung sowie alle weiteren Genehmigungen erteilt werden können.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Erweiterung der Kiesgrube Reiselfingen wurde nach § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen (§ 4 UVPG).

Der Vorhabenträger hat den nach § 16 UVPG erforderlichen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) zusammen mit den Planunterlagen vorgelegt.

Entsprechend §§ 17 und 18 UVPG wurden die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit beteiligt und sie haben Gelegenheit erhalten sich zu dem Vorhaben zu äußern. Im Rahmen dieser Beteiligung haben verschiedene Behörden ihre Stellungnahmen abgegeben.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 Abs. 1 UVPG hinsichtlich

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und

3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

wurde von der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet (siehe Ziffer 3.1).

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen wurden dabei einbezogen.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze bewertet.

3.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Zur Fortführung des Abbaubetriebes ab 2020 plant der Antragsteller angrenzend an die derzeitige Abbaufäche die Erweiterung der Kiesgrube Reiselfingen auf einer Fläche von circa 22,9 Hektar im Reiselfinger Großwald. Die im südwestlichen Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 1405 liegende Erweiterungsfläche soll ebenfalls trocken ausgekiest werden. Es ist geplant den Kies schrittweise in rund fünf bis sechs Hektar großen Abschnitten abzubauen. Sobald die Flächen nicht mehr ausgekiest werden, erfolgt eine Rekultivierung.

Um den Abbau wirtschaftlich zu betreiben, soll der Kies nicht mehr durch LKW zur Lagerstätte transportiert werden, sondern über eine festinstallierte Bandstraße. Die Bandstraße soll auch im bestehenden Abbaugelände installiert werden, daher ist eine Änderung des Rekultivierungskonzepts sowie die Erteilung einer unbefristeten Waldumwandlungsgenehmigung in diesem Bereich erforderlich.

Die Rekultivierungsplanung für den Erweiterungsbereich sieht eine waldbauliche Rekultivierung sowie ein naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept vor.

Für die waldbauliche Rekultivierung ist neben der Begründung von Wirtschaftswald vor allem die Wiederherstellung und dauerhafte Sicherung der Funktionen des Waldes für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts von Bedeutung. Daher erfolgt vor der Wiederbewaldung eine Standortkartierung. Hierdurch wird das optimale Waldbauverfahren gemäß den Anforderungen des Landesarbeitskreises „Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten“ angewendet. Zur waldbaulichen Rekultivierung wird ein natürlicher Waldbestand begründet und die Waldinnenränder durch den Einbau von Wurzelstubben reich strukturiert.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird durch die Wiederbewaldung auf 85 % der Gesamtfläche und der Schaffung von offenen Biotopkomplexen auf der restlichen Fläche erbracht. Das Rekultivierungskonzept umfasst Vorkehrungen und Maßnahmen zur Schaffung und Entwicklung kiesgrubentypischer und waldbezogener Lebensräume, so dass naturschutzrelevante Arten und Artengemeinschaften von Abbaufolgeflächen (zumindest zeitweise) gefördert werden können. Außerdem soll so die Wiederbesiedelung der waldbaulich rekultivierten Flächen durch typische und in den umgebenden Wäldern vorkommende Tier- und Pflanzenarten beschleunigt werden. Um dies zu erreichen wird ein Biotopkomplex auf der Abbausohle angelegt.

Dieser Biotopkomplex wird aus periodisch wasserführenden Flachgewässern, dem Verzicht auf Aufforstung sowie der Belassung von kiesgrubentypischen Sonderstandorten bestehen. Die periodisch wasserführenden Flachgewässer werden abbaubegleitend (Wanderbiotope) zur Förderung von an Pionierstandorte gebundene Amphibienarten (wie z. B. Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Gelbbauchunke) und wertgebende Tagfalter-, Libellen- und Laufkäferarten angelegt. Die Flachgewässer mit Vernässungszonen werden dem Abbaufortschritt entsprechend im tiefsten Punkt des Abbaubereichs angelegt und dienen gleichzeitig der Oberflächenentwässerung des Abbaugebietes. Außerdem wird die südexponierte Abbauböschung im westlichen Teil des Abbaugebiets als Sonderstandort und Lebensraum für Pionier- und Ruderalarten belassen. Ferner ist geplant, den bestehenden Gehölzbestand entlang des nördlichen Waldrandes und der Abbaugrenze zu erhalten.

Eine weitere naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage von reich strukturierten Waldinnenrändern. Bei dieser Maßnahme soll eine stark aufgelockerte Traufzone zwischen den Aufforstungsflächen und dem Biotopkomplex auf der Abbausohle als Lebensraum für wertgebende Brutvogelarten (Neuntöter) geschaffen werden. Die Maßnahme beinhaltet auch die Schaffung von artenreichen Staudensäumen als Lebensraum für wertgebende und zum Teil gefährdete Tagfalterarten sowie als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Durch die Anlage von Stubbenwällen aus Wurzelstöcken gerodeter Bäume soll die Strukturvielfalt erhöht und um die Wiederbesiedelung von rekultivierten Flächen mit typischen Waldarten initiiert und gefördert werden.

3.1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der Untersuchungsraum umfasst den westlichen Teil des Reiselinger Großwaldes mit dem bestehenden und dem geplanten Abbaugebiet sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Fluren. Er erstreckt sich im Süden bis zur Wutach.

3.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Unterlagen

Der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens „Erweiterung der Kiesgrube Reiseltingen“ liegen die in der Ziffer III Planunterlagen und mit „Plansatz“ bezeichneten Unterlagen zu Grunde.

3.2.2 Auswirkungen bei Nichtdurchführung des Vorhabens

In diesem Fall würde die Fläche forstwirtschaftlich genutzt werden. Mittel- bis langfristig eröffnen sich damit Möglichkeiten durch die Entwicklung standortgemäßer und artenreicher Mischwaldbestände:

- die bioklimatischen Ausgleichsfunktionen zu optimieren,
- die Habitategnung für wertgebende Tierarten zu verbessern und
- abwechslungsreiche Waldbilder im Hinblick auf die Erholungsfunktion zu fördern.

3.2.3 Alternativenprüfung

Alternative Abgrenzungen wurden im Planungsprozess geprüft. Das 1996 durchgeführte Raumordnungsverfahren umfasste den gesamten abbaubaren Bereich der Reiselfinger Schotterterrasse. Das potenzielle Erweiterungsgebiet erstreckte sich zum einen über den Großwald und zum anderen über die landwirtschaftliche Fläche der „Nachtweide“. Der Zuschnitt und die Festlegung der Gebietserweiterung ergab sich aus der Nutzungsebene sowie anhand des voraussichtlichen Bedarfs in der Region für rund 20 Jahre und darüber hinaus. Ergebnis der Fortschreibung des Regionalplans war die Abstimmung, die Gebietserweiterung im Bereich des Großwalds fortzusetzen und den Bereich der „Nachtweide“ zurückzustellen. Ausschlaggebend für den Ablauf der Abbauplanung waren forstliche Belange (Sturm Lothar und Sekundärschäden) und die günstigere Abschirmung der Ortslage von Reiselfingen gegenüber dem Kiesabbau.

3.2.4 Vermeidung und Minimierung

Der Antragsteller sieht Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Abgrenzung des Abbaubereichs, während des Abbaubetriebs und bei der Rekultivierung vor. Diese werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellung (Punkt 3.3) bei jedem Schutzgut aufgeführt.

3.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Für die durch den weiteren Abbau entstehenden Eingriffe, sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Eingriffe entstehen insbesondere durch:

- die Inanspruchnahme von circa 23 ha unverritztem Boden,
- die Einrichtung einer Bandstraße,
- die Beseitigung der Vegetationsdecke und die Entfernung des Bodens,
- der Abtrag der Deckschicht,
- der Abbau des Kieslagers sowie
- die befristete und unbefristete Waldumwandlung

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auch bei der schutzgutbezogenen Darstellung (Punkt 3.3) beschrieben.

3.3 Schutzgutbezogene Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 25 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne und nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Die Bewertung erfolgt anhand der Maßstäbe einschlägiger Fachgesetze, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich verbindlicher Umweltstandards.

Außer Betracht bleiben nichtumweltbezogene Anforderungen, wie z. B. Schaffung von Arbeitsplätzen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Bewertungskriterium sind jeweils rechtverbindliche Grenzwerte bzw. Richtwerte in einzelnen Fachgesetzen bzw. Verordnungen. Sind in Fachgesetzen keine Bewertungskriterien enthalten, wird eine Bewertung nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltauflagen aufgrund der Umstände des Einzelfalls vorgenommen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode. Die Bewertung erfolgt mit dem Schutzgut.

3.3.1 Schutzgebiete und sonstige Schutzausweisungen

Im Untersuchungsraum befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet „Wutachschlucht“
- Landschaftsschutzgebiet „Hochschwarzwald“
- FFH-Gebiet „Wutachschlucht“
- Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“

Das Vorhaben befindet sich auch im Naturpark „Südschwarzwald“ (Verordnung vom 12. Oktober 2014). Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Naturparkverordnung gilt der Erlaubnisvorbehalt aus Satz 1 nicht in den Gebieten des Naturparks, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erlaubnis Landschaftsschutzgebiet sind. In diesen Gebieten gelten die Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen beziehungsweise die gesetzlichen Vorschriften. Daher sind weitere Ausführungen zum Naturpark in der zusammenfassenden Darstellung entbehrlich.

Die im Untersuchungsraum befindlichen nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopflächen liegen außerhalb der Erweiterungsfläche. Alle nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopflächen werden im UVP-Bericht auf den Seiten 56 und 57 einzeln aufgeführt.

Im Bereich des Lotterbergs und des Hasengrabens befinden sich außerdem noch FFH-Mähwiesen. Wir verweisen auf Seite 57 im UVP-Bericht.

Auf die genannten Schutzgebiete ergeben sich folgende Auswirkungen:

a) Natura 2000-Gebiete

Der Erweiterungsbereich grenzt an die Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiet) „Wutachschlucht“ und „Wutach und Baaralb“ an, wobei es zu kleinflächigen Überlagerungen kommt. Zur Prüfung, ob das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete verbunden ist, wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung des Abbaus nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu rechnen ist.

b) Naturschutzgebiet „Wutachschlucht“

Das Naturschutzgebiet liegt außerhalb des Vorhabenbereichs. Es wird ein Abstand von über 100 Meter eingehalten, so dass keine Störwirkungen zu erwarten sind.

c) Landschaftsschutzgebiet „Hochschwarzwald“

Das Vorhaben bedarf nach § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung einer Erlaubnis von der unteren Naturschutzbehörde. Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet ergeben sich durch die Rodung des Waldbestandes und die Veränderung der Geländegestalt. Diese Eingriffe sind temporär für die Dauer des Abbaus; sie lassen sich durch die räumliche Steuerung des Abbaus minimieren. Durch die zeitlich eng an den Abbau gebundene Rekultivierung wird eine schrittweise Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft erreicht. Der geplante Abbau steht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht entgegen.

3.3.2 Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ – Wohnen/Wohnumfeldnutzung

3.3.2.1 Gegenstand der Betrachtung

Bei diesem Schutzgut sind die Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen zu berücksichtigen. Hierzu gehört die körperliche Unversehrtheit. Außerdem beinhaltet es das positive Empfinden der Lebensumwelt sowie die Ansprüche, die der Mensch an den Wohnbereich und dessen Wohnumfeld stellt.

A 3.3.2.2 Darstellung des Ist-Zustands

Mit dem Wohnbereich sind die nächstgelegenen Ortschaften gemeint. Die Erweiterungsfläche liegt im Außenbereich von Reiseltingen und hat folgende Entfernungen zu den nächst gelegenen Ortschaften:

- Rund 1.000 m gegenüber Reiseltingen (südöstlicher Ortsrand)
- Rund 1.500 m gegenüber Boll (nordöstlicher Ortsrand)
- Rund 2.300 m gegenüber Bachheim (südwestlicher Ortsrand)

In Bezug auf das Vorhaben kann eine Sensibilität der Anwohner gegenüber den mit dem Abtransport von Kies und Kiesprodukten sowie der Andienung von Fremdmaterial zur Rekultivierung verbundenen Lärm, Schadstoff- oder Staubbelastungen entstehen.

A 3.3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ – Wohnen/Wohnumfeldnutzung

Das geplante Erweiterungsgebiet wird forstlich genutzte Flächen in Anspruch nehmen und ein ausreichender Abstand (mindestens 1.000 m) zur Wohnbebauung und zu geschützten Siedlungsgebieten einhalten. Es ist davon auszugehen, dass keine **anlagebedingten Auswirkungen** entstehen. Aus diesem Grund sind keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen können durch den LKW-Verkehr entstehen. Durch die Erweiterung findet aber keine Änderung des Transportkonzepts statt, so dass der Transport des Kieses auch weiterhin fast ohne die Benutzung von Ortsdurchfahrten erfolgen kann.

3.3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Zur Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen auf die Bewohner von Reiselfingen haben die Stadt Löffingen und der Antragsteller eine Regelung vereinbart, wonach die Ortsdurchfahrt Reiselfingen nur genutzt werden darf, wenn das Material für örtliche Bauvorhaben vorgesehen ist. Die Stäube, die beim Abtransport entstehen können, beschränken sich auf den Nahbereich der Kiesgrube und wirken sich nicht auf die Siedlungen aus.

Da bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit – Wohnen/Wohnumfeldnutzung“ entstehen, sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

3.3.2.5 Bewertung der Auswirkungen

Die Bewertung erfolgt zusammen mit dem Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ – Erholungsnutzung.

3.3.3 Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ – Erholungsnutzung

A 3.3.3.1 Gegenstand der Betrachtung

Für dieses Schutzgut sind die Funktionen der Landschaft für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung für die dort lebende Bevölkerung aber auch für Feriengäste zu betrachten. Erholung findet überwiegend am Feierabend und an den Wochenenden statt. Sie umfasst auch die Kurzzeiterholung, d. h. Spaziergänge mit Kindern oder Hunden in der Nähe des Siedlungsbereichs. Solche Aktivitäten sind unabhängig von der Qualität dieser Bereiche. Sofern Bereiche gut besucht werden, sind sie anfällig gegenüber Störungen, da Erholungssuchende neben den landschaftlichen Qualitäten und bestimmten Infrastrukturangeboten vor allem störungsfreie/-arme Räume suchen.

Eine gute Erholung kann erreicht werden, wenn in den Erholungsbereichen möglichst wenige Störungen vorhanden sind. Negative Auswirkungen dieses Vorhabens könnten entstehen durch:

- direkten Flächenentzug von siedlungsnahen Freiräumen bzw. von Bereichen mit Relevanz für die Erholungsnutzung,
- Lärmimmissionen, Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche sowie Lichtemissionen (Störungen des menschlichen Organismus und des Wohlbefindens),
- funktionale Barriereeffekte (Unterbrechung von Wegebeziehungen, Verminderung der Zugänglichkeit) sowie
- Einschränkung des Naturerlebnisses und der Erholungs-/Freizeitfunktionen (z. B. durch visuelle Störung/strukturelle Überformung)

3.3.3.2 Darstellung des Ist-Zustands

Der Erweiterungsbereich befindet sich im Reiselfinger Großwald, der forstlich geprägt ist und überwiegend strukturarme Waldbestände aufweist. Im östlichen Teil wird bereits Kies abgebaut, dort befinden sich neben den rekultivierten Abbauflächen auch Biotop (Teiche), die im Zuge der Rekultivierung angelegt worden sind. Westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Der Reiselfinger Großwald wird von verschiedenen (Wander-)Wegen erschlossen, ein Zugang zur Wutachschlucht besteht nicht.

Durch den aktuellen Abbau ist die Zugänglichkeit des Gebiets auch heute schon behindert und Erholungssuchende müssen mit Lärmbelastungen rechnen. Im Bereich des Kieswerks bestehen bereits Einschränkungen durch die Kiesaufbereitung sowie den Werkverkehr. Daneben ergeben sich Einschränkungen durch den Segelflugplatz.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hochschwarzwald“ (Verordnung vom 10. Juli 1968) welches unter anderem den Naturgenuss beinhaltet.

Die Wälder der Wutachschlucht sind als Erholungswald Stufe 2 mit bis zu 10 Besuchern/Hektar und Tag ausgewiesen. Daher kommt dem Reiselfinger Großwald keine Vorrangfunktion zu. Der Gehölzbestand entlang der westlichen Abbaugrenze inklusive der derzeit im Abbau befindlichen Flächen im Abschnitt IVb/III ist als Sichtschutzwald ausgewiesen.

3.3.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ – Erholungsnutzung
Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich durch den Abbau in Teilen des Großwaldes. Dieser Bereich wird von Erholungssuchenden nur wenig genutzt, da er abseits der ausgewiesenen Wanderwege zur Wutachschlucht liegt.

Durch die Abbautätigkeit kann es zu **abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen** wie Lärm und Staub kommen. Der Abbau findet werktags zu begrenzten Tageszeiten statt; abends und an

Sonn- und Feiertagen ruht der Betrieb. Es wird daher von einer mittleren Störwirkung ausgegangen.

3.3.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Die beschriebenen **anlagebedingten Auswirkungen** können durch die Unterteilung des Abbaugebiets in vier Abbauabschnitte und einer nach dem Abbau beginnenden Rekultivierung minimiert werden. Dadurch werden die offenliegenden Flächen begrenzt. Außerdem sollen während des Abbaus Sackgassen dadurch vermieden werden, dass die unterbrochenen Wegebeziehungen verlegt werden, so dass jeweils alternative Wege zur Verfügung stehen.

Zur Minimierung der **abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen** ist vorgesehen, das Schlehengebüsch zu erhalten, so dass das Abbaugebiet gegenüber dem Offenland und der Ortslage von Reiselfingen abgeschirmt werden kann. Weitere Minimierungsmaßnahmen sind der Transport des Kieses innerhalb des Abbaugebiets durch eine Bandstraße, sowie die zeitnahe Wiederverfüllung und waldbauliche Rekultivierung.

Die Aufforstung der Abbauabschnitte ist gleichzeitig auch als Ausgleichsmaßnahme zu werten.

3.3.3.5 Bewertung der Auswirkungen

Im Bereich des Reiselfinger Großwaldes wird bereits heute Kies abgebaut. Im Vergleich zum bisherigen Abbau wird am Transportkonzept nichts geändert, so dass auch weiterhin die Ortsdurchfahrten von Reiselfingen und Bachheim weitgehend vermieden bzw. nur dann genutzt werden dürfen, wenn Material für Bauvorhaben im Ort geliefert wird.

Es handelt sich nicht um eine dauerhafte Nutzung. Der Abbau erfolgt in Abbauabschnitten, die nach Beendigung der Abbautätigkeit wieder aufgeforstet werden. Durch die geplante Geländemodellierung, Rekultivierung und Aufforstung der Abbauflächen wird eine schrittweise Wiederherstellung der Erlebniswirksamkeit für die ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung erreicht, die der Erholungsfunktion vor Beginn der Abbautätigkeit entspricht. Aus diesen Gründen sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ zu erwarten.

3.3.4 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

3.3.4.1 Gegenstand der Prüfung

Über dieses Schutzgut wird das Biotoppotenzial für Tiere und Pflanzen beschrieben. Dazu gehört das Vermögen der Landschaft, den heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihren Gesellschaften („Biozönosen“) dauerhafte Lebensmöglichkeiten zu bieten. Es umfasst Bereiche, die von seltenen und bedrohten Arten besiedelt werden („schützenswerte Biotope“) und alle anderen Lebensräume.

Zur Prüfung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut wurden vertiefte Untersuchungen durch eine flächendeckende Struktur- und Vegetationskartierung sowie durch Erhebungen ausgewählter Tierarten(-Gruppen) durchgeführt. Die Waldbestände wurden auf Grundlage vorhandener Daten der

Forstverwaltung (Forsteinrichtungsdaten) beschrieben, die Klassifizierung der Biotoptypen erfolgte auf Basis eigener Kartierungen nach dem Biotoptypenschlüssel des Landes Baden-Württemberg.

Bei der Beurteilung des Schutzguts sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Lebensraumverlust (Biotope, Fauna)
- Verminderung von Artenreichtum und -vielfalt
- Veränderung der standörtlichen Gegebenheiten
- Lebensraumverkleinerung und -zerschneidung (Isolierung)
- Ggf. Lärm-, Abgas- und Staubbelastung.

Dieses Schutzgut wird in die Punkte Flora und Fauna unterteilt. In den Punkten werden der Ist-Zustand, die Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz getrennt vorgenommen. Die Bewertung erfolgt für das gesamte Schutzgut.

3.3.4.2 Flora

a) Darstellung des Ist-Zustands

Im westlichen Teil des Reiselfinger Großwalds stocken überwiegend Fichten-Mischbestände unterschiedlicher Altersklassen. Im Vorhabenbereich befinden sich 10- bis 20-jährige Douglasien-, Fichten- sowie Buntlaubbaum-Mischwaldbestände, die aus den Aufforstungen nach dem Sturm „Lothar“ hervorgegangen sind. Kleinere Waldflächen sind als 30- bis 40-jährige Tannen-Mischwald-Bestände klassifiziert.

Der überwiegende Teil der Wälder im geplanten Erweiterungsgebiet besteht aus naturfernen Fichtenforsten unterschiedlichen Alters und Ausprägung. Kleinflächiger stocken reine Laubbaum-Bestände und Laub-Nadel-Mischwaldbestände jüngeren und mittleren Alters z. T. mit Verjüngung in der Strauchschicht. Auf den ehemaligen Windwurfflächen des Sturms Lothar haben sich Schlagfluren entwickelt, die aus Flächen mit Naturverjüngung und aufgeforsteten Bereichen bestehen. Diese jüngeren bis mittelalten Mischwaldbestände sind wenig naturnah und haben daher eine mittlere (= lokale) Bedeutung. Im Norden des überplanten Bereichs finden sich Schlehengebüsche aus naturraumtypischen Straucharten und einer ausgeprägten Saumvegetation, welche eine hohe Bedeutung haben.

b) Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich durch die Umwandlung des Waldes.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch die Waldumwandlung, den Bodenabtrag und die Bildung von künstlichen Waldträufen. Dies kann zu einer Veränderung der standörtlichen Gegebenheiten führen, die sich auch nachteilig auf den angrenzenden Wald auswirken. Da im Erweiterungsbereich und seinen Randzonen keine grundwasserbeeinflussten oder stauwas-

sergeprägten Böden auftreten, die infolge des Bodenabtrags und damit verbundenen Drainagewirkungen negativ beeinflusst werden, sind die Auswirkungen von ihrem Ausmaß her gering einzuschätzen. Auf das Mikroklima ergeben sich kleinräumige, eng begrenzte Effekte, die durch die Freistellung von Waldbeständen und die Bildung künstlicher Träufe in den Randzonen des Abbaubereichs verursacht werden. Es ist von geringen Risiken auszugehen.

Auch die Auswirkungen durch Staubbelastungen entlang der Transportwege sind räumlich begrenzt, so dass keine Auswirkungen auf die standörtlichen Gegebenheiten oder Schädigungen der Vegetation zu erwarten sind.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Zur Vermeidung/ Minimierung der **anlagebedingten Auswirkungen** wird das Schlehengebüsch als Abstandsfläche und Sichtschutz erhalten, so dass keine Inanspruchnahme höherwertiger Biotoptypen erfolgen wird. Außerdem erfolgt der Abbau in vier Abbaubereichen mit einer Größe von circa 5 – 6 ha.

Zur Vermeidung und Minimierung der **abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen** werden die Waldbestände in der Nachbarschaft stabilisiert. Die Kompensation erfolgt durch die Rekultivierung. Das Rekultivierungskonzept sieht die Aufforstung von Wald sowie die Anlage eines strukturreichen Halboffenlands vor. Dadurch können sich die Biotopfunktionen nach und nach regenerieren.

3.3.4.3 Fauna

Neben den Biotoptypen wurden auch artenschutzrechtliche Untersuchungen entsprechend den Anforderungen nach dem Scopingtermin im Erweiterungsgebiet durchgeführt. Es liegen Untersuchungsergebnisse für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken im Erweiterungsbereich und den daran angrenzenden Flächen vor. Außerdem wurden ausgewählte Arten wie die Haselmaus, der Nachtkerzenschwärmer, die Spanische Flagge und die Gebirgsameise berücksichtigt.

A) Beschreibung des Ist-Zustands und der anlagenbedingten Auswirkungen (nach Arten)

a) Vögel

- **Darstellung des Ist-Zustands**

In der Erweiterungsfläche wurden 47 Vogelarten (siehe Seite 41 UVP, Anhang 2 der Biotoptypenkartierung und Fachbeitrag Fauna als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsstudie und den landschaftspflegerischen Begleitplan) nachgewiesen, von denen 36 als Brutvögel und 8 weitere Arten als Nahrungsgäste anzusehen sind (siehe hierzu Ausführungen auf den Seiten 15 - 20 der genannten Unterlage).

Alle europäischen Vogelarten gehören zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten, die nachgewiesenen Greifvogelarten sowie Grün- und Schwarzspecht

sind darüber hinaus auch streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Fünf der nachgewiesenen Vogelarten sind in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Das Untersuchungsgebiet gliedert sich in drei unterschiedliche Lebensräume (Nadelbaumbestände, Mischbaumbestände und Laub- und Nadelbäume), die die Habitatansprüche der verschiedenen Vogelarten abdecken.

In den **Nadelbaumbeständen** finden aufgrund ihrer Strukturarmut überwiegend weit verbreitete, wenig anspruchsvolle, auf lokaler und regionaler Ebene häufige und ungefährdete Vogelarten ihren Lebensraum. Insbesondere die Fichtenkulturen weisen aufgrund ihrer Monotonie nur ein geringes Artenspektrum auf.

Die **Mischbestände aus Laub- und Nadelbäumen** werden auch von Nadelwaldarten besiedelt. Bereiche, die stärker durchsonnt und somit strukturreicher sind, sind für weitere Arten und vereinzelt für Höhlenbrüter interessant.

Die bedeutsamsten Lebensräume für die Vögel bilden die **Schlagfluren**. Diese Flächen im zentralen und westlichen Teil waren während der Kartierung 2014/15 noch offen und boten so u. a. dem Neuntöter einen geeigneten Lebensraum. Aktuell unterliegen die Flächen einer starken Sukzession, sodass davon auszugehen ist, dass dieser Lebensraum nach und nach an Attraktivität für den Neuntöter verliert.

Es wurden drei Spechtarten (Bunt-, Grün- und Schwarzspecht) nachgewiesen, es ergaben sich jedoch keine Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb der Erweiterungsfläche. Als potentieller Brutvogel wird der Buntspecht angesehen, da insbesondere im Osten und Westen der Erweiterungsfläche ausreichend alte Baumbestände zur Anlage von Bruthöhlen vorhanden sind.

- **Anlagebedingte Auswirkungen**

Auswirkungen auf die Vögel ergeben sich durch den Abbau im Bereich der Schlagflur, in der wertgebende Arten einen Lebensraum finden. Durch die damit verbundene Waldinanspruchnahme kommt es zu Lebensraumverlusten für waldgebundene Brutvogelarten. Bei dem Wald handelt es sich zum Teil um junge naturferne (Nadelbaum-)Bestände, die nur für weitverbreitete und weniger anspruchsvolle Vogelarten ein geeignetes Habitat bieten. Dadurch werden die anlagebedingten Risiken gemindert.

b) Fledermäuse

- **Darstellung des Ist-Zustands**

Im Bereich der Erweiterung wurden acht Fledermausarten (siehe Seite 43 UVP, Seite 20 der Biotoptypenkartierung und Fachbeitrag Fauna als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsstudie und den landschaftspflegerischen Begleitplan) nachgewiesen, am häufigsten

Fransen-, Bart und Zwergfledermaus sowie Braunes Langohr. Alle hier relevanten Fledermausarten gehören zu den nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten und sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Aufgrund der Waldstruktur mit einem nur geringen Angebot an Höhlenbäumen und/ oder stehendem Totholz konnte im Rahmen der Untersuchungen keine tatsächliche Quartiersnutzung nachgewiesen werden. Das Erweiterungsgebiet ist als lokal bedeutsames Jagdgebiet für Fledermäuse einzustufen.

- **Anlagebedingte Auswirkungen**

Es ist mit keinen anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen.

c) Haselmaus

- **Darstellung des Ist-Zustands**

Im Gebiet ergaben sich auch in den etwas strukturreicheren Bereichen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus (siehe Seite 28 der Biotoptypenkartierung und Fachbeitrag Fauna als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsstudie und den landschaftspflegerischen Begleitplan).

- **Anlagebedingte Auswirkungen**

Es ist mit keinen anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen.

d) Reptilien

- **Darstellung des Ist-Zustands**

Im Bereich der Schlagflur, welche mit ihren offenen bis halboffenen Strukturen eine gewisse Lebensraumeignung besitzt, wurden die Waldeidechse und die Blindschleiche nachgewiesen. Beide Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, gelten jedoch als landes- und bundesweit ungefährdet.

Auch wenn die Schlagflur potenzielle Lebensräume für die streng geschützte Zauneidechse bietet, konnte diese dort nicht nachgewiesen werden.

- **Anlagenbedingte Auswirkungen**

Auswirkungen entstehen durch die Inanspruchnahme der Schlagfluren, welche zu Lebensraumverlusten für die Waldeidechse und die Blindschleiche führt.

e) Tagfalter

- **Darstellung des Ist-Zustands**

In der Erweiterungsfläche wurden 27 Tagfalterarten (siehe Seiten 31 und 32 der Biotoptypenkartierung und Fachbeitrag Fauna als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsstudie

und den landschaftspflegerischen Begleitplan) nachgewiesen. Es handelt sich dabei überwiegend um Arten, die auf lokaler und regionaler Ebene verbreitet sind und häufig vorkommen. Die offenen bis halboffenen Strukturen der Schlagflur und entlang lichter Waldsäume werden jedoch auch von (z. T. stark) gefährdeten Arten wie dem Silberfleck-Perlmutterfalter und dem Wachtelweizen-Scheckenfalter sowie dem Gelbbindigen Mohrenfalter genutzt.

Die halboffenen Flächen werden als lokal bedeutsame Tagfalterlebensräume bewertet, die Nadelbaumbestände haben aufgrund des fehlenden Unterwuchses sowie fehlender Waldinnensäume keine Lebensraumfunktion für Tagfalter und sind daher als verarmt einzustufen.

- **Anlagenbedingte Auswirkungen**

Tagfalter haben ihren Lebensraum in den Schlagfluren, entlang der Säume und Lichtungen. Diese werden durch den Abbau beseitigt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit fortschreitender Sukzession mit einem Rückgang dieser Arten zu rechnen wäre.

f) Nachtkerzenschwärmer

- **Darstellung des Ist-Zustands**

Auf ein Vorkommen des nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (Anhang IV der FFH-Richtlinie), konnten im Erweiterungsbereich keine Hinweise gefunden werden.

- **Anlagenbedingte Auswirkungen**

Es ist mit keinen anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen.

g) Spanische Flagge

- **Darstellung des Ist-Zustands**

Die Spanische Flagge (Anhang II der FFH-Richtlinie) konnte im Erweiterungsbereich nicht nachgewiesen werden.

- **Anlagenbedingte Auswirkungen**

Es ist mit keinen anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen.

h) Heuschrecken

- **Darstellung des Ist-Zustands**

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 13 Heuschreckenarten (siehe Seite 35 der Biotoptypenkartierung und Fachbeitrag Fauna als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsstudie und den landschaftspflegerischen Begleitplan) nachgewiesen. Darunter sind vier Laub-Heuschreckenarten, eine Dornschröcke sowie acht Feldheuschrecken.

Im Erweiterungsgebiet sind die Schlagfluren als halboffene mit abschnittsweise besonnten Teilflächen die einzigen relevanten Lebensräume. Die in Sukzession befindlichen Flächen sind von überwiegend wenig anspruchsvollen Heuschreckenarten besiedelt, die auf lokaler und regionaler Ebene verbreitet sind. Die Schlagfluren sind als lokal bedeutsamer Lebensraum für die Heuschreckenfauna einzustufen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Artenvielfalt in der Schlagflur mit fortschreitender Sukzession abnehmen würde.

Die durch den Abbau selbst und die anschließende Rekultivierung geplanten offenen sandig-kiesigen Lebensräume sind zukünftig wertvolle Lebensräume für in dieser Hinsicht spezialisierte Heuschreckenarten. Die Besiedlung ist durch die Einwanderung benachbarter Vorkommen sichergestellt.

- **Anlagenbedingte Auswirkungen**

Als Auswirkungen ergeben sich im Bereich der halboffenen und abschnittsweise besonnten Teilflächen der Schlagfluren Lebensraumverluste für diese Arten, die allerdings mit fortschreitender Sukzession ihre Lebensraumeignung ohnehin einbüßen.

i) Gebirgswaldameise

- **Darstellung des Ist-Zustands**

Von der Gebirgswaldameise wurden 140 Kolonien kartiert. Die Art ist in der gesamten Erweiterungsfläche verbreitet. Bevorzugte Habitate sind Säume und Lichtungen entlang der Nadelbaumbestände sowie die Ränder der Schlagfluren und lichte Wälder. Die größten Nester befinden sich im Süden des Gebiets. Aufgrund ihrer weiten Verbreitung weist das Gebiet eine lokale Bedeutung als Lebensraum auf.

- **Anlagenbedingte Auswirkungen**

Auswirkungen stellen die umfangreichen Habitatverluste durch die Entfernung ihrer Hügel-nester dar.

j) Lebensraumzerschneidung

Die Zerschneidungs- und Barrierewirkungen des Vorhabens auf den Lebensraum sind als nicht erheblich einzustufen, da Wanderbewegungen weiterhin über den südlich verlaufenden Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gewährleistet sind. Auch im Norden der Erweiterungsfläche bleibt ein Gehölzsaum von wenigen Metern Breite bestehen.

B) Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der Großwald ist ein Lebensraum von lokaler Bedeutung. Bei Verwirklichung des Vorhabens wird Wald in Anspruch genommen. Dies verursacht ein mittleres bis hohes Risiko für die Lebensraumfunktion des Waldes. Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass der Abbau

in vier Abschnitten voranschreiten wird und sich die Rekultivierung direkt nach Abschluss der Abbauarbeiten anschließt. Dadurch sind die Lebensraumverluste nicht dauerhaft.

Als abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind die Minderung der Lebensraumfunktionen für waldbezogene Arten und ihre Lebensgemeinschaften durch die Veränderung der standörtlichen Gegebenheiten (Wasserhaushalt und Mikroklima) und Störungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Abgas- und Staubbelastungen zu nennen.

Es sind keine wesentlichen Veränderungen der standörtlichen Gegebenheiten in den Randbereichen des geplanten Vorhabens zu erwarten, die sich nachteilig auf die Bestandssituation auswirken können. Erhebliche Auswirkungen auf die Lebensraumfunktionen für waldbezogene Arten sind nicht wahrscheinlich.

Die größten Auswirkungen auf die Fauna im Abbaubereich sind der Flächen- und Lebensraumverlust. In den Randbereichen des Erweiterungsgebiets stellen Lärm, Licht/visuelle Effekte und Erschütterungen Störungen dar, die über die eigentliche Abbaufäche hinausreichen und benachbarte Habitate sowie Lebensräume wertgebender Arten beeinträchtigen. Auswirkungen ergeben sich auch durch den Transport, allerdings ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten nicht zu erwarten bzw. es ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber den Störungen auszugehen. Durch den Maschineneinsatz und die Fahrten mit dem LKW kommt es zu keinen Luftschadstoffbelastungen, die sich negativ auswirken könnten.

C) Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Zur Vermeidung/Minimierung der anlagebedingten Beeinträchtigungen der Fauna erfolgt die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr, d. h. außerhalb der Brutzeiten der Vögel. Außerdem werden die weiteren artspezifischen Ruhezeiten berücksichtigt. Abbaubegleitend werden die zerstörten Habitate bei der Rekultivierung wiederhergestellt, so dass eine Wiederbesiedelung ermöglicht wird.

Zur Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen werden Abbauabschnitte gebildet und der Transport des Kieses erfolgt durch eine Bandstraße. Dadurch werden die abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Als Ausgleich werden die Lebensraum- und Habitatfunktionen durch Aufforstung wiederhergestellt, so dass die betroffenen Tierarten sich dort wieder ansiedeln können.

Die Kolonien der Gebirgswaldameise werden sukzessive durch einen Fachmann umgesiedelt. Dabei werden die ersten Umsiedlungen im Abbauabschnitt V durch ein Monitoring bzw. eine Erfolgskontrolle fachlich zu begleiten, um die Erkenntnisse bei den folgenden Umsiedlungen zu berücksichtigen.

Bei Einhaltung dieser Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur für die Gebirgswaldameise verwirklicht werden. Die notwendige artenschutzrechtliche Ausnahme wurde erteilt.

Da der Kiesabbau in vier Abschnitten über einen Zeitraum von 20 Jahren erfolgen wird, ist von einer Veränderung der Bestandssituation hinsichtlich des Artenspektrums auszugehen. Aus diesem Grund wird die Entscheidung eine Nebenbestimmung enthalten, wonach vor der Freigabe der weiteren Abschnitte eine ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen ist. Die ergänzende Entscheidung überprüft, ob dann (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind. Die Aufnahme weiterer (vorgezogener) Ausgleichsmaßnahmen werden vorbehalten.

3.3.4.4 Bewertung der Auswirkungen

Die größten Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ stellen die Flächen- und Lebensraumverluste vor allem im Bereich der Schlagfluren dar. Die Schlagfluren bieten verschiedenen wertgebenden Arten (u.a. Vögel, Tagfalter und Heuschrecken) einen Lebensraum. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Schlagfluren der Sukzession unterworfen sind und die Lebensraumeignung mit zunehmender Dauer abnimmt. Der überwiegende Teil der von der Erweiterung betroffenen Waldfläche ist strukturarm und wird als verarmt eingestuft. Diese Bereiche werden von weitverbreiteten Brutvogelarten besiedelt. Der Abbau führt für diese Arten zu einem Lebensraumverlust, der durch die Rekultivierung und Aufforstung kompensiert werden kann. Auswirkungen ergeben sich auch für die Gebirgswaldameise, die auf der gesamten Erweiterungsfläche vorkommt. Da der Abbau abschnittsweise geplant ist, sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erfolgt die Waldumwandlung im Winterhalbjahr (d. h. in der Zeit von Oktober bis Februar) und damit außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten und unter Berücksichtigung artspezifischer Ruhezeiten. Bereits während des Abbaus werden Habitats unter Berücksichtigung der entsprechenden Anforderungen hergestellt und damit eine Wiederbesiedelung ermöglicht. Die Flächen- und Lebensraumverluste bestehen daher nur vorübergehend und sind ausgleichbar.

In den Randbereichen des Abbaugebietes kann es zu Beeinträchtigungen störungsanfälliger Arten (Vögel) kommen. Die durchgeführten Erhebungen ergaben jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen störungserheblicher Arten im Umfeld des Vorhabens, so dass weitere Beeinträchtigungsfaktoren als nicht relevant einzustufen sind. Auch kommen keine an sehr große und geschlossene Waldgebiete gebundene Arten vor, es treten keine erheblichen Zerschneidungseffekte auf und weitere Wirkfaktoren beschränken sich auf sehr schmale Randbereiche (z. B. Staubeinträge) oder entsprechen in ihren Konsequenzen natürlichen Prozessphasen im Wald (z. B. Auflichtungen, Sturmwurf) mit naturschutzfachlich hohem Potenzial.

Aufgrund des Abstandes zur Wutachschlucht sind keine Zerschneidungseffekte und Auswirkungen auf den Wildtierkorridor internationaler Bedeutung zu erwarten.

Vor der Freigabe von weiteren Abbaubabschnitten sind ergänzende artenschutzrechtliche Gutachten vorzulegen und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum (vorgezogenen) Ausgleich dazulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass die aktuellen artenschutzrechtlichen Belange Berücksichtigung finden.

Nach Beendigung des Abbaus und der Rekultivierung ist davon auszugehen, dass sich die Flächen wiederbesiedeln, daher werden die Flächen- und Lebensraumverluste als ausgleichbar eingeschätzt.

3.3.5 Schutzgut „Fläche“

3.3.5.1 Gegenstand der Prüfung

Bei diesem Schutzgut sind die Auswirkungen des fortschreitenden Kiesabbaus auf die freie Landschaft sowie die Auswirkungen durch die Erschließung und den Transport zu berücksichtigen.

3.3.5.2 Darstellung des Ist-Zustands

Die Stadt Löffingen gehört zur Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“, diese zeichnet sich durch einen hohen Freiraumanteil aus. Löffingen ist durch die B 31 an das Oberzentrum Freiburg angebunden. Die Ortslagen von Reiselfingen und Bachheim haben sich seit 1930 nur wenig verändert. Der Landschaftsraum gehört zu den schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für die Erholungsnutzung, die von Besiedelung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden sollen.

Vorbelastungen sind durch die bereits stattfindende Nutzung des Freiraums für die Rohstoffgewinnung durch den bestehenden Abbau gegeben.

3.3.5.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“

Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ ergeben sich durch die Abgrabung von Freiflächen, die Anlage von Betriebswegen und -flächen sowie die damit verbundene Zerschneidung zusammenhängender Frei- bzw. Landschaftsräume. Die für die Kiesaufbereitung und Anbindung an das öffentliche Straßennetz erforderliche Infrastruktur ist vorhanden, so dass sich insoweit keine Änderungen bzw. weiteren Auswirkungen ergeben.

Anlagebedingte Auswirkungen stellen der Entzug der Fläche für den Kiesabbau und die Umwandlung von Flächen dar. Diese Auswirkungen sind temporär für die Zeit des Abbaus bis zur Rekultivierung.

Als **abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen** ergeben sich die Aufbereitung des Kieses und dessen Transport. Für den Transport kann die bisherige Anbindung an das öffentliche Straßennetz

genutzt werden. Zukünftig wird der Kies zwischen der Abbaufäche und der Kiesaufbereitungsanlage über Bandstraßen transportiert werden, dadurch sind keine weiteren Flächen z. B. für Begegnungsverkehr erforderlich. Für den Versorgungskorridor muss eine weitere Fläche im Bereich des bereits rekultivierten Abbaus in Anspruch genommen werden.

3.3.5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Die anlagebedingten Auswirkungen werden durch den abschnittswisen Abbau mit anschließender Rekultivierung minimiert. Außerdem wird das Vorkommen des Kieses mit einer Mindestabbautiefe von fünf Metern optimal genutzt, so dass der vollständige Abbau der nutzbaren Kiesschicht erfolgen kann. Auch wird der Schutz des Grundwassers berücksichtigt.

Zur Minimierung der abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen werden die vorhandenen Transportwege und Lagerflächen weiter genutzt. Außerdem wird der Versorgungskorridor entlang vorhandener Betriebswege verlegt.

Die Kompensation erfolgt durch eine rasche, eng an den Abbaufortschritt gebundene und an die Landschaft angepasste Rekultivierung. Dadurch werden der Freiraum und der Verbund des Großwaldes wiederhergestellt. Nach Beendigung des Abbaus sind die Betriebsflächen zurückzubauen und zu rekultivieren.

3.3.5.5 Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind zeitlich begrenzt und beschränken sich auf die Dauer der Abbautätigkeit bis zur Rekultivierung. Der Bereich des Kiesabbaus wird zeitnah wiederhergestellt und landschaftsangepasst gestaltet, daher ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“.

3.3.6 Schutzgut „Boden“

3.3.6.1 Gegenstand der Prüfung

Bei der Bewertung der Böden wird deren Funktion über die Bewertungsklassen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie die Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte eingestuft. Den auf der Hochfläche ausgebildeten Böden kommt keine Bedeutung als Sonderstandort für die naturnahe Vegetation zu. Diese weitere Bewertungsklasse kann also entfallen.

Bei der Bewertung des Schutzguts „Boden“ spielt die **natürliche Bodenfruchtbarkeit** als Grundlage des Pflanzenwachstums und ihre Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln und Biomasse eine Rolle. Die Bewertung erfolgt unabhängig von der tatsächlichen, landbaulichen Nutzung eines Standorts. Im Untersuchungsgebiet kommen fast ausschließlich Böden vor, die eine mittlere Bedeutung haben.

Die Funktion des Bodenkörpers als **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf** meint die Fähigkeit von Böden durch die Aufnahme und Rückhaltung von Niederschlagswasser den Abfluss zu verzögern bzw. zu vermindern und das Wasser an das Grundwasser abzugeben oder den Pflanzen gleichmäßig zur Verfügung zu stellen.

Der Boden erfüllt auch eine **Filter- und Pufferfunktion** für Schadstoffe. Dabei werden Schadstoffe und überschüssige Nährstoffe durch Adsorption an Bodenaustauscher gebunden bzw. durch chemische Reaktion immobilisiert. Im Bereich der geplanten Abbaufäche besitzen die Böden in dieser Hinsicht eine eher geringe Bedeutung.

Zum Schutzgut Boden gehört aber auch die Funktion des Bodens als **Archiv der Natur- und Kulturgeschichte**. Dieser Bereich umfasst geologische und bodenkundliche Besonderheiten, seltene Böden, aber auch kulturgeschichtliche Urkunden, wie z. B. Bodendenkmale und Zeugnisse früherer Bewirtschaftungsformen.

3.3.6.2 Darstellung des Ist-Zustands

Weite Teile des Reiselinger Großwalds sind als podsolige Braunerden aus Terrassenschottern klassifiziert. Auf den ebenen und schwach geneigten Terrassenflächen in Teilen des Großwalds und im Gewinn „Nachtweide“ gehen diese in Braunerden und Parabraunerde-Braunerden auf Terrassenschottern sowie Parabraunerden aus lösslehmreichen Fließerden über. Bei den bereits abgebauten Kiesflächen handelt es sich um Rohstoffabbaufächen sowie Auftragsböden.

Im Bereich der Erweiterungsfläche besteht eine mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf.

Am südlichen Rand der Erweiterungsfläche befindet sich eine Doline. Auch erfüllen die Terrassenschotter eine wichtige naturgeschichtliche Archivfunktion, da sie Zeugnis der Feldbergdonau und damit der erdgeschichtlichen Entwicklungsphase sind, als die Wutach den Oberlauf der Donau bildete.

Vorbelastungen beschränken sich auf die bereits abgebauten, anthropogen veränderten Flächen.

Der Wald entlang der westlichen Grenze der Kiesgrube zum Gewinn „Nachtweide“ ist als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Enge funktionale Verknüpfungen und Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern ergeben sich vor allem durch die Funktionen des Bodens:

- als Schadstoffsенke (Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Schutzgüter „Grundwasser“ sowie „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“),

- als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Schutzgüter „Grundwasser“ sowie „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“),
- als Lebensraum für Bodenorganismen und als Standort für die naturnahe Vegetation (Auswirkungen auf die Funktionen des Schutzguts „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Landschaft und Landschaftsbild“ somit indirekt auch auf „Mensch und Gesundheit – natürliche Erholungseignung“)
- als Standort für Kulturpflanzen (Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ hier: Erzeugung von Biomasse).

3.3.6.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“

Mögliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen entstehen durch:

- Versiegelung (hohe Empfindlichkeit, da ein dauerhafter Verlust der Bodenfunktion eintritt)
- Abtrag und Umlagerung (in der Regel wird das gesamte Bodenkörper abgetragen und dadurch tritt zumindest zeitweilig ein vollständiger Funktionsverlust ein)
- Schadstoffeintrag (vor dem Hintergrund einer möglichen Remobilisierung gebundener Schadstoffe bestehen unabhängig vom aktuellen Filter- und Puffervorgang der Böden generell hohe Empfindlichkeiten gegenüber einem Stoffeintrag)
- Verdichtung (durch den Kiesabbau wird der ursprüngliche Profilaufbau weitgehend zerstört, daher besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen).

Anlagebedingte Auswirkungen stellen der schrittweise Abtrag der Bodendecke, der Entzug von gewachsenem Boden, durch den alle Bodenfunktionen entfallen und die Beanspruchung von rund 23 ha unverritztem Boden dar.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen stellen der Abtrag und die Umlagerung von Böden im Rahmen der Abbauvorbereitung dar. Diese führen zu einer Beseitigung der ursprünglichen Standortverhältnisse und zu einer möglichen Verschlechterung der Bodeneigenschaften und Leistungsfähigkeit. Weitere Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen ergeben sich durch die Umwandlung von Flächen bzw. Böden für Betriebsflächen.

Durch den Transport des Kieses über eine Bandstraße, die auch im rekultivierten Bereich verläuft, für die dazugehörigen Fundamente sowie für Unterhaltungswege und Rohkieslager und den Abtrag ergeben sich zusätzliche Auswirkungen. Im Rekultivierungsbereich handelt sich dabei um Auftragsböden bzw. bereits umgelagerte Böden.

3.3.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Zur Vermeidung und Minimierung von **anlagebedingten Auswirkungen** wurde eine Abbautiefe von 5 m festgelegt. Ferner wird die nutzbare Kiesschicht vollständig unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes abgebaut.

Zur Vermeidung/Minimierung von Belastungen durch Arbeitsgeräte ist ein fachgerechtes Bodenmanagement vorgesehen. Dies sieht vor, dass der ausgebaute Boden möglichst rasch wieder eingebaut wird, die Bodenbearbeitung nur in trockenem Zustand erfolgt, der Aufbau der Rekultivierungsschicht nur durch Verkippen erfolgt und eine sorgfältige Bodenlockerung zur Kulturvorbereitung durchgeführt wird.

Auch wenn die ursprünglichen Bodenverhältnisse nicht wieder herstellbar sind, können die betroffenen Bodenfunktionen (mit Ausnahme der Archivfunktion) durch ein qualifiziertes Bodenmanagement und eine fachgerechte Rekultivierung insoweit wieder regeneriert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen in Form von Funktionsminderungen zu erwarten sind. Temporäre Leistungsdefizite können durch den Einbau von geeignetem Auffüll- und Abraummateriale zur Geländemodellierung und durch eine ausreichende Mindestdicke der Rekultivierungsschicht gemindert werden. Dadurch verbessert sich vor allem die Schutzfunktion für das Grundwasser. Es werden so günstige Voraussetzungen für die Wiederbewaldung geschaffen.

3.3.6.5 Bewertung der Auswirkungen

Eine anlagebedingte Auswirkung auf das Schutzgut „Boden“ ist der Abtrag des Bodens. Dieser wird erst im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt. Dadurch fallen für die Zeit des Abbaus bis zur Rekultivierung alle Bodenfunktionen aus.

Beim Abbau und der Rekultivierung werden die Vorgaben des Bodenschutzes eingehalten, so dass Störungen im Bodengefüge soweit wie möglich vermieden werden können und eine nachfolgende weitgehende Regenerierung der Bodenfunktionen (insbesondere die Schutz- und Ausgleichsfunktion) im Zuge der Rekultivierung möglich ist.

3.3.7 Schutzgut „Grundwasser“

3.3.7.1 Gegenstand der Prüfung

Zu beachten sind die Bedeutung des Grundwassers als abiotischer Bestandteil von Ökosystemen und als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie das Vermögen des Untersuchungsraumes zur Neubildung und Speicherung von Grundwasser.

3.3.7.2 Darstellung des Ist-Zustands

Im Erweiterungsbereich fließt das Grundwasser von Südwesten nach Nordosten. Der Grundwasserleiter wird dabei von der rinnenförmigen Struktur im Kieskörper bestimmt. Der grundwasserfüllte Bereich besitzt eine Mächtigkeit von knapp 4 m. Das Grundwasservorkommen wird im Osten durch die schwellenartige Aufdomung der Kiesbasis scharf abgegrenzt. Im Westen führt der allmähliche Anstieg der Kiesbasis zu einem Trockenfallen der kiesig-sandigen Nutzschiefe.

Nach der Erkundung der hydrogeologischen Gegebenheiten weist der Erweiterungsbereich ein räumlich begrenztes, mit einer maximalen Mächtigkeit von knapp 4 m, nicht genutztes Grundwasservorkommen auf. Im Vorhabenbereich erstreckt sich eine rinnenförmige Struktur der Kiesbasis, die sich nach Nordosten hin fortsetzt.

3.3.7.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Grundwasser“

Der Kiesabbau kann sich auf das Schutzgut „Grundwasser“ auswirken, wenn die schützenden Deckschichten entfernt, der Grundwasserhaushalt (insbesondere die Grundwasserneubildung) verändert und die Grundwasserbeschaffenheit (Schadstoffeintrag, Verunreinigung) beeinträchtigt werden.

Gefährdungen des Grundwassers können vor allem durch Veränderungen in den Grundwasserhöhen, der Grundwasserneubildung, dem Fließfeld und durch stoffliche Einträge entstehen.

Bei einem vollständigen Abtrag des grundwassererfüllten Bereichs der Schotterterrasse bis zur Kiesbasis ergeben sich ggf. **anlagebedingte Veränderungen** des Grundwasserdargebots und der Grundwasserbeschaffenheit, da die Schutzfunktionen der Deckschichten entfallen. Im Rahmen der durchgeführten Pegelmessungen konnte ein hydraulischer Zusammenhang mit dem im Zuge der Rekultivierung angelegten Teich südwestlich der Kiesgrube festgestellt werden.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse umfassen grundwasserbelastende Einträge und Verdichtungen des Untergrunds durch Baufahrzeuge.

3.3.7.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Zur Vermeidung/ Minimierung **anlagebedingter Auswirkungen** wird ein Abstand von einem Meter zum ermittelten Grundwasserhöchststand eingehalten. Ein direkter Eingriff in den Grundwasserleiter sowie Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot werden damit vermieden.

Im Rahmen des Abbaus und der Rekultivierung wird kein schwer durchlässiges, bindiges Bodenmaterial einbaut, dass die vertikale Versickerung behindert. Ferner werden Verdichtungen und Stauhorizonte beim Einbau des Auffüllmaterials vermieden. Die Rohplanie wird vor der Aufbringung der Rekultivierungsschicht aufgelockert. Stoffeinträge und Verunreinigungen die beim Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen sowie beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Schmierstoffe, eintreten können, können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Aufgrund der ausgeführten Erkenntnisse sieht das geplante Vorhaben eine Kiesgewinnung im Trockenabbau vor.

3.3.7.5 Bewertung der Auswirkungen

Da sich mögliche Beeinträchtigungen des Grundwasservorkommens im Abbaubereich durch Schutzvorkehrungen wie dem Erhalt einer Mindestüberdeckung von einem Meter gegenüber dem

ermittelten Grundwasser-Höchststand sowie durch Schutzmaßnahmen beim Abbau und der Re-
kultivierung minimieren lassen, führt das Vorhaben zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen
auf das Grundwasser.

3.3.8 Schutzgut „Oberflächenwasser“

3.3.8.1 Gegenstand der Prüfung

Konflikte bezüglich des Oberflächenwassers ergeben sich durch die Auswirkungen der Wasserent-
nahme für betriebliche Zwecke und die Einleitung von Prozesswasser aus der Kieswäsche.

3.3.8.2 Darstellung des Ist-Zustands

Die Oberläufe von Rosenbächle und Hasengraben sind im Bereich der landwirtschaftlichen Flur
sowie im Bereich der Kiesgrube stark verändert. Unterhalb der Kiesgrube sind die Verläufe natur-
nah ausgebildet. Ihre Wasserführung schwankt in Abhängigkeit von Niederschlag bzw. infolge der
Wasserentnahme für die Kieswäsche.

Die Teiche bei den bestehenden Betriebsanlagen werden zur Kieswäsche genutzt; im südwestli-
chen Teil der bereits abgebauten Fläche sind im Zuge von Kompensationsmaßnahmen ein größe-
rer Teich sowie weitere kleinere Teiche entstanden. Sie dienen dem Arten- und Biotopschutz.

Aufgrund der hohen Aufnahmekapazität von Boden und Untergrund für Niederschläge (Podsolige
Braunerden aus Terrassenschottern, Braunerden und Parabraunerde-Braunerden auf Terrassen-
schottern mit Grundwasserleitern im Untergrund) und der abflussverzögernden Wirkung der Vege-
tationsdecke (Wald) ist das Retentionsvermögen für das Oberflächenwasser als hoch einzuschät-
zen. Es besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Bodenabtrag oder Umlagerung, sowie ge-
genüber der Beseitigung der Vegetationsschicht.

3.3.8.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Oberflächenwasser“

Anlagebedingte Auswirkungen für Oberflächengewässer können sich durch den Verlust von Flä-
chen und Strukturen (Wald) ergeben, da diese eine sehr hohe Bedeutung für die Retention von
Niederschlags- und Oberflächenwasser besitzen. Das damit verbundene Leistungsdefizit ist bezo-
gen auf den Großwald jedoch vernachlässigbar. Eine Versickerung von Niederschlägen erfolgt
auch weiterhin auf der Abbaufäche, da es sich nicht um eine befestigte oder überbaute Fläche
handelt.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen in Bezug auf die Aufnahmekapazität des Bodens
und Untergrunds sind durch die Anlage des Versorgungskorridors (Bandstraße mit Unterhaltungs-
weg und Rohstoffkieslager) im Bereich des bestehenden und rekultivierten Abgrabungsgebiets zu
erwarten. Davon sind Böden betroffen, die anthropogen überformt wurden.

3.3.8.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Die Auswirkungen auf die Retentionsfunktionen werden dadurch minimiert bzw. vermieden, dass die Waldausstockung und der Abtrag der Bodenschichten abschnittsweise erfolgt.

Für die Bandstraße und das Rohstoffkieslager werden vorhandene Transportwege und Lagerflächen genutzt, die von geringer Funktionserfüllung sind. Dadurch können die abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen vermieden und minimiert werden.

Zur Kompensation der Retentionsfunktionen des Bodens und des Waldes erfolgt eine Rekultivierung. Durch die Rekultivierungsschicht und die Aufforstung der Fläche wird die Aufnahmekapazität der Böden und die abflussverzögernde Wirkung wiedererlangt.

3.3.8.5 Bewertung der Auswirkungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Oberflächenwasser“ zu erwarten, da diese weder direkt noch mittelbar betroffen sind. Das Aufbringen einer Rekultivierungsschicht sowie die Aufforstung der Fläche wird die Aufnahmekapazität der Böden und die abschlussverzögernde Wirkung des Waldes wiederherstellen.

3.3.9 Schutzgut „Luft und Klima“

3.3.9.1 Gegenstand der Betrachtung

Zu berücksichtigen ist die Fähigkeit des Untersuchungsraumes bzw. von Teilräumen, besondere klimatische Regenerations- und Schutzfunktionen zu erfüllen. Dies sind insbesondere Bereiche, die aufgrund ihrer Ausbildung und räumlichen Lage eine besondere Bedeutung für den Temperaturengleich und den Luftaustausch erfüllen und Bereiche, die aufgrund ihrer räumlichen Lage und Strukturausstattung von besonderer Bedeutung für die Luftreinhaltung sind.

3.3.9.2 Darstellung des Ist-Zustands

Für Löffingen wurde eine Jahresmitteltemperatur von rund 7,6 °C ermittelt und die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 690 l/m². Das Lokalklima wird durch den ausgedehnten Waldbestand bestimmt, der eine Frischluftproduktionsfläche darstellt und für ausgeglichene Klimaverhältnisse sorgt.

Für das Schutzgut „Luft und Klima“ könnten sich Auswirkungen in Bezug auf die Gefährdung lokal-klimatisch bedeutsamer Funktionen durch die Beseitigung der Vegetation und der Bodendecke sowie mögliche Belastungen durch betriebsbedingte Immissionen ergeben.

Das Schutzgut Luft und Klima ist empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen klimatischer Funktionen wie die Flächeninanspruchnahme (insbesondere Beseitigung der Vegetations- und Bodendecke, Veränderung des Reliefs) sowie Immissionen (Stäube, Gase).

Vorbelastungen der lufthygienischen Verhältnisse bestehen durch die Staubentwicklung im Zuge der Kiesabbautätigkeit, diese sind von geringem Ausmaß, da sie sich auf die unmittelbar angrenzenden Bereiche beschränken.

3.3.9.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft und Klima“

Anlagebedingt werden circa 22,9 ha Wald temporär beansprucht, was Auswirkungen auf die Frischluftentstehung in der Raumschaft mit sich bringt. Weiterhin kann die Veränderung der orografischen Verhältnisse im Abbauggebiet Auswirkungen auf kleinklimatisch wirksame Luftausgleichsströmungen (z. B. Kaltluftabfluss) haben. Die an die Abbaustätte angrenzenden Waldbestände werden freigestellt bzw. bilden künstliche Träufe. An die Stelle des ausgeglichenen Waldinnenklimas tritt ein Übergangsklima, das eine stärkere Sonneneinstrahlung und Windeinwirkung sowie größere Temperaturschwankungen aufweist. Insgesamt beschränken sich die anlagebedingten Auswirkungen auf kleinklimatische Veränderungen, da bezogen auf Siedlungsgebiete der Freiraum bzw. der Großwald keine besonderen lufthygienischen Ausgleichsfunktionen erfüllt.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich vor allem durch Staubimmissionen als Folge der Abbau- und Rekultivierungstätigkeit.

3.3.9.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Zur Vermeidung/ Minimierung erfolgt die Waldausstockung in Abbauabschnitten. Durch den Transport des Kieses mit einer Bandstraße lässt sich die Staubbelastung minimieren. Zur Kompensation wird die Fläche nach Abbau des Kieses rekultiviert, d. h. es erfolgt eine landschaftsgerechte Geländemodellierung und die Begründung eines neuen Waldes.

3.3.9.5 Bewertung der Auswirkungen

Durch die Inanspruchnahme der lokalklimatisch und lufthygienisch bedeutsamen Waldfläche ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Längerfristig kann eine Wiederherstellung der bioklimatischen Ausgleichsleistungen des Waldes im Zuge einer fachgerechten Rekultivierung gewährleistet werden.

3.3.10 Schutzgut „Landschaft und Landschaftsbild“

3.3.10.1 Gegenstand der Prüfung

Als Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft verstanden. Es umfasst alle wesentlichen Strukturen der Landschaft, ungeachtet ob sie historisch oder aktuell, natur- oder kulturbedingt entstanden sind. Dabei ist die Wahrnehmung durch alle Sinne zu berücksichtigen und nicht nur das äußere Erscheinungsbild.

3.3.10.2 Darstellung des Ist-Zustands

Der nordwestliche Teil des Großwalds wird bereits durch den Rohstoffabbau geprägt. Der Bereich „Rosenhalde“ wurde durch den Kiesabbau umgeformt und im Zuge der Rekultivierung wieder bewaldet. Aktuell wird im südlichsten Teil dieses Bereiches noch Kies entnommen. Im geplanten

Abbaugelände ist der Hochwald aufgrund von Sturmschäden nicht mehr geschlossen. An die Erweiterungsfläche grenzt Offenland an.

Mögliche Konfliktsachverhalte für das Schutzgut „Landschaft und Landschaftsbild“ im Planungsbereich sind die Veränderung der Landschaftsstruktur/ der landschaftlichen Eigenart durch die Umgestaltung des vorhandenen Reliefs, die Beseitigung der vorhandenen Vegetationsdecke sowie die Störung des Landschaftsbildes durch die offenen Abbauflächen und Betriebseinrichtungen.

Vorbelastungen bestehen durch die bisher vom Kiesabbau beanspruchten Flächen, eine Hochspannungsleitung sowie den Segelflugplatz Reiselfingen.

3.3.10.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft und Landschaftsbild“

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Faktoren wie die Beseitigung landschaftsbildprägender Strukturen (Vegetation) sowie Zerschneidung landschaftlicher Zusammenhänge, Beseitigung der Waldränder und von Sichtschutzwald, durch visuelle Störungen bzw. technische Überformung (z. B. durch Betriebsanlagen) und akustische und sonstige Beeinträchtigung des Landschaftserlebens bewertet.

Anlagebedingte Auswirkungen im Bereich der Abbaufläche sind durch die Waldinanspruchnahme und die damit verbundenen Eingriffe sowie durch die Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt zu erwarten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die **abbau- und betriebsbedingten** negativen **Auswirkungen** auf das Landschaftsbild nicht erheblich sind und durch die naturraumtypische Rekultivierung der Abbaufläche und deren Folgenutzung als standortgemäßer Laub- und Mischwald kompensiert werden können. Erhebliche Immissionen, die das Landschaftserlebnis in der Umgebung stören könnten, werden nicht erwartet.

3.3.10.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch den abschnittsweise voranschreitenden Abbau minimiert werden. Zudem erfolgt der Abbau von Ost nach West und innerhalb der Abbauabschnitte von Nord nach Süd. Dadurch kann die Abgrabungsfläche nur begrenzt eingesehen werden und die nach Norden exponierte Abbauwand wird so kaschiert. Durch den Erhalt des Waldrandes bzw. des Schlehengebüsches im Norden ist der Abbaubereich speziell aus Richtung Reiselfingen weniger gut einsehbar.

3.3.10.5 Bewertung der Auswirkungen

Aufgrund der Waldinanspruchnahme sowie der Abgrabung des vorhandenen Geländes ist die Erweiterung des Kiesabbaus für den Abbauperioden mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft und Landschaftsbild“ verbunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abbau abschnittsweise voranschreiten wird und das hochwertige Schlehengebüsch als Sichtschutz erhalten wird.

3.3.11 Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

3.3.11.1 Gegenstand der Prüfung

Bei diesem Schutzgut sind die kulturellen und sachlichen, von Menschen insgesamt geschaffenen Werte zu berücksichtigen. Eingeschlossen sind neben der (bestehenden) baulichen Substanz und den Kulturmerkmalen im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG auch Strukturen und Elemente alter Kulturlandschaften und historischer Nutzungsformen sowie erdgeschichtliche Zeugnisse (Geotope).

3.3.11.2 Darstellung des Ist-Zustands

Im Erweiterungsbereich befindet sich kein Kulturgut. Landschaftsgeschichtlich dokumentiert die Reiselfinger Schottertrasse den früheren Verlauf der Feldberg-Donau. Im Bereich der Erweiterung befindet sich eine Doline, die jedoch kein Geotop ist. Sie ist daher von nachgeordneter Bedeutung.

3.3.11.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

Neben dem kulturellen Erbe sind hier auch die Auswirkungen auf die sonstigen Sachgüter zu beachten. Hierzu gehören gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Türme, Tunnel, Gebäude, etc. aber auch Nutzungen. Von Bedeutung sind vor allem Gebäude, Bausubstanz unterschiedlicher Nutzungsbestimmungen, Infrastruktureinrichtungen und Anlagen unterschiedlicher Nutzungsbestimmungen und ggf. bestimmte dingliche Ausprägungen von Landnutzungsformen.

Auswirkungen auf dieses Schutzgut können sich durch die Beseitigung, Veränderung oder Gefährdung von Bodendenkmälern und Geotopen mit ihrer Umgebung sowie der Unterbrechung traditioneller Wegebeziehungen ergeben.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die erdgeschichtlichen Bildungen ergeben sich durch die Inanspruchnahme einer Teilfläche der Reiselfinger Schottertrasse als Zeugnis der Schwarzwaldvereisung.

Abbau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, daher sind weder Vermeidungs-, Minimierungs- noch Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

3.3.11.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder zum Ersatz erforderlich.

3.3.11.5 Bewertung der Auswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut sind nicht zu erwarten. Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

3.4 Wechselwirkungen

In der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dargestellt. Neben allgemeinen Ausführungen zur UVP als ein Instrument der Umweltvorsorge erfolgen Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern bzw. deren Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern.

Wechselwirkungen für die Schutzgüter „Wohnen/Wohnumfeldnutzung“ und „Erholung“ ergeben sich mit den Schutzgütern „Klima“, „Landschaft“ und „Fläche“.

Änderungen bei den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Klima“ wirken sich auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ aus.

Wechselwirkungen des Schutzguts „Boden“ ergeben sich vor allem durch die Funktionen des Bodens. Weitere Auswirkungen ergeben sich auf das Schutzgut „Fläche“. Das Schutzgut „Grundwasser“ hat Wechselwirkungen mit den Schutzgütern „Boden“ und „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“.

Oberflächengewässer nehmen eine wichtige Regelungsfunktion im Naturhaushalt (Bodenwasserhaushalt, Kleinklima) ein und bilden zum Teil eigenständige Lebensräume für limnische Flora und Fauna. Daneben stellen sie wertvolle Bestandteile des Landschaftsbildes (Gliederung der Landschaft, landschaftsprägende Struktur) dar.

Wechselwirkungen mit dem Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ bestehen zum Schutzgut „Menschen“, „Boden“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie Landschaftsbild“.

Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselwirkungen in der Folge erheblich oder nachteilig auf die spezifische Raumkonstellation und ökosystemaren Zusammenhänge auswirken, sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Durch die Abgrenzung des Erweiterungsbereichs unter Einhaltung einer Abstandszone von mindestens 120 Meter zur Grenze des Naturschutzgebiets „Wutachschlucht“ wird gewährleistet, dass mögliche Effekte nicht in die Vorrangflächen des Naturschutzes verlagert werden.

3.5 Zusammenfassung

Auf Grundlage der dem Antrag beigefügten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, eigener Ermittlungsergebnisse sowie der Erörterung der Umweltauswirkungen am 04. November 2019 haben wir im Teil A die zusammenfassende Darstellung des Vorhabens nach § 24 UVPG und im Teil B die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 25 UVPG erarbeitet.

Bei Verwirklichung des Vorhabens wird der Reiselfinger Großwald auf einer Fläche von circa 23 ha befristet umgewandelt und in gleichem Umfang unverritzte Böden in Anspruch genommen. Außer-

dem wird ein Teil der bereits rekultivierten Fläche für den Versorgungskorridor der Bandstraße benötigt. Die Flächen für das Rohkieslager und das Betriebswerk bleiben zunächst unverändert bestehen.

Für die Beurteilung der Auswirkungen durch die aus deren bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden Emissionen an Schall, Staub, Schlämme aus der Kieswäsche, verschmutztes Oberflächen- und Abwasser sowie Verunreinigungen durch Betriebsstoffe, Wartungsarbeiten oder Reststoffe auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wurde ein allgemeines Untersuchungsgebiet abgegrenzt. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Reiselfinger Großwald, daran grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Die nächstgelegene Ortschaft Reiselfingen hat einen Abstand von rund 1.000 m. Der Erweiterungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hochschwarzwald“. Südlich des Abbaubereichs liegt das Naturschutzgebiet „Wutaschlucht“. Die Natura 2000-Gebiete „Wutachschlucht“ und „Wutach und Baaral“ grenzen an die Erweiterungsfläche an bzw. überlagern diese in geringem Umfang. Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope oder Naturdenkmale sind dort nicht vorhanden.

Im Rahmen der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Erweiterung des Kiesabbaus wurden die anlagebedingten und die abbau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass sich Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“ sowie „Landschaft und Landschaftsbild“ ergeben können.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das **Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“** ergeben sich durch die Umwandlung von circa 23 ha Wald. Dadurch werden den dort beheimateten Arten Flächen entzogen, die sie besiedeln können. Auch die Bildung künstlicher Waldtrübe, der Abtrag der Bodendecke oder die Staubeentwicklung können für die Flora und Fauna zu Veränderungen der standörtlichen Gegebenheiten und Habitateignung führen. Betriebs- und abbaubedingte Auswirkungen stellt die Inanspruchnahme des Waldes dar. Auch können sich Störungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Abgas- und Staubbelastungen auswirken.

Durch die Stabilisierung von Waldbeständen vor Beginn und außerhalb des Abbaubereichs können nachteilige Auswirkungen auf die Bestandsstabilität minimiert werden. Hierfür sind Pflegeeingriffe und Unterpflanzungen geplant. Außerdem wird der Abbau abschnittsweise durchgeführt und das Transportkonzept so geändert, dass der Kies durch eine Bandstraße vom Abbaubereich zur Lagerstätte transportiert wird. Weitere Maßnahmen sind die Berücksichtigung der Brutzeiten bei der Baufeldfreimachung.

Als Ausgleich ist vorgesehen, die abgebauten Bereiche zeitnah nach erfolgtem Abbau zu rekultivieren. Dabei werden 85 % aufgeforstet und auf der verbleibenden Fläche offene Biotopkomplexe geschaffen. Die Waldinnenränder werden reich strukturiert und es erfolgt eine Wiederherstellung des strukturreichen Halboffenlands und damit eine sukzessive Regenerierung der Biotopfunktionen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Flächenverluste durch die geplante Rekultivierung nicht dauerhaft bestehen und die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ als ausgleichbar angesehen werden können.

Auswirkungen auf das **Schutzgut „Fläche“** sind der Entzug und die Umwandlung von Freiflächen, die zum Abbau und zum Transport des Kiesel durch eine Bandstraße mit Versorgungskorridor erforderlich sind. Der Versorgungskorridor wird im bereits rekultivierten Bereich angelegt.

Diese Auswirkungen können durch die Bildung von Abbaubereichen, die Festlegung einer Mindestabbautiefe von 5 Meter, einem vollständigen Abbau der nutzbaren Kiesschicht unter Berücksichtigung der Vorgaben des Grundwasserschutzes, einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch die Mitbenutzung der vorhandenen Transportwege und Lagerflächen sowie durch die Verlegung des Versorgungskorridors entlang vorhandener Wege minimiert werden.

Die Kompensation dieser Auswirkungen erfolgt durch eine rasche, eng an den Abbaufortschritt gebundene Rekultivierung der ausgeklasteten Flächen. Dadurch kann der Freiraum wiederhergestellt werden. Die Rekultivierungsflächen werden nach dem Abbau landschaftsangepasst wiederhergestellt und an die umgebende Topographie angepasst. Betriebsflächen werden sukzessive zurückgebaut, sofern sie nicht noch weiter benötigt werden.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass sich bei Einhaltung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ ergeben.

Auch für das **Schutzgut „Boden“** ist mit Auswirkungen durch den Abtrag der vorhandenen Bodendecke zu rechnen. Dadurch entfällt gewachsener Boden und es wird eine Fläche von 23 ha unverritzter Böden beansprucht. Durch den Abtrag und die Umlagerung der Böden kann es zu einer Beseitigung der ursprünglichen Standortverhältnisse und zu einer möglichen Verschlechterung der Bodeneigenschaften und der Leistungsfähigkeit kommen. Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Umwandlung von Flächen bzw. Böden für Betriebsflächen und durch die Anlage der Bandstraße mit Versorgungskorridor auf bereits rekultivierten Flächen.

Zur Vermeidung/ Minimierung der Auswirkungen wird eine bodenschonende Nutzung der Lagerstätte durch die Festlegung einer Mindestabbautiefe von 5 Meter, der vollständige Abbau der nutzbaren Kiesschicht unter Berücksichtigung der Vorgaben des Grundwasserschutzes, ein rascher Wiedereinbau des ausgebauten Bodens möglichst ohne Zwischenlagerung, eine Bodenbearbeitung im trockenen Zustand, der Aufbau der Rekultivierungsschicht durch Verkippen und eine sorgfältige Bodenlockerung zur Kulturvorbereitung durchgeführt.

Die Bodenfunktionen können (mit Ausnahme der Archivfunktion) bei Einhaltung eines qualifizierten Bodenmanagements und einer fachgerechten Rekultivierung wieder soweit regeneriert werden,

dass keine verbleibenden Beeinträchtigungen (Funktionsminderungen) zu erwarten sind. Temporäre Defizite der Leistungsfähigkeit („Time-Lag“) lassen sich durch den Einbau von geeigneten Auffüll- und Abraummaterial zur Geländemodellierung und zur Gewährleistung einer ausreichenden Mindestdicke der Rekultivierungsschicht mindern. Diese Maßnahme verbessert vor allem die Schutzfunktionen für das Grundwasser und schafft möglichst günstige Voraussetzungen für eine Wiederbewaldung des Abbaureals.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Auswirkungen für das Schutzgut „Boden“ während des Abbauperioden als hoch einzuschätzen sind, da die vorhandene Bodendecke im jeweiligen Abbaubereich abgetragen und erst im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt wird. Dadurch fallen temporär alle Bodenfunktionen aus. Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine weitgehende Regeneration aber möglich.

Durch die Waldumwandlung und die Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen für das **Schutzgut „Landschaft und Landschaftsbild“**.

Es ist geplant, den Kies abschnittsweise abzubauen. Der Abbau erfolgt von Ost nach West und innerhalb der Abschnitte von Nord nach Süd. Daraus resultiert eine begrenzte Einsehbarkeit und die nach Norden exponierte Abbauwand wird kaschiert. Eine weitere Maßnahme zur Reduzierung der Einsehbarkeit ist die Erhaltung des Schlehengebüsches im Norden. Durch diese Maßnahmen können die Auswirkungen minimiert und vermieden werden.

Der Ausgleich erfolgt durch die naturraumtypische Rekultivierung der Abbaufäche und die Folgenutzung mit standortgemäßem Laub-Mischwald.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft und Landschaftsbild“ haben wird. Diese Auswirkungen sind auf den Abbauperioden begrenzt und werden durch die zeitnahe Rekultivierung wieder aufgehoben. Außerdem tragen die Unterteilung in vier Abbaubereiche und der Erhalt des Schlehengebüsches als Sichtschutz dazu bei die visuelle Störwirkung auch während der Abbauphase zu mindern.

Der Erweiterungsbereich grenzt an die Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiet) „Wutachschlucht“ und „Wutach und Baaralben“ an, wobei es zu kleinflächigen Überlagerungen kommt. Zur Prüfung, ob das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete verbunden ist, wurde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung des Abbaus nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Diese Einschätzung ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde plausibel.

In der UVP wurden auch Ausführungen zum Artenschutz getroffen. Diese spiegeln die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge wieder, welche zu dem Ergebnis kommen, dass das Gesamtgebiet eine lokale Bedeutung für Arten aufweist. Dies begründet sich durch ein Vorkommen

verschiedener Vogel-, Tagfalter- und Heuschreckenarten, dem gehäuftem Auftreten der Gebirgsameise sowie der lokalen Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse.

Der Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung des Kiesabbaus Verbotstatbestände für die Gebirgs-Waldameise eintreten werden, da diese im Vorhabengebiet sehr weit verbreitet ist. Die artenschutzrechtliche Ausnahme wird von der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Für alle anderen Arten, sind keine Verbotstatbestände zu erwarten, wenn die in den Fachgutachten genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen eingehalten werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Außerdem ist vor der Freigabe der weiteren Abbauabschnitte eine artenschutzrechtliche Prüfung der vor kommenden Arten vorzulegen. Sofern diese weitergehende Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen enthält, wird den Veränderungen Rechnung getragen.

Bei Erweiterung des Kiesabbaus ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Wechselwirkungen mit ggf. sekundär oder tertiär betroffenen Schutzgütern zu rechnen.

Unter Beachtung aller Aspekte ist das Vorhaben aus Sicht der Auswirkungen auf die Umwelt genehmigungsfähig.

Dieses Ergebnis ist bei der Entscheidung/Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen.

4. Zulässigkeit des Vorhabens

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der zusammenfassenden Darstellung und der begründeten Bewertung sehen wir die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung als gegeben an.

4.1 Naturschutzrechtliche Genehmigung

Wer beabsichtigt, im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steine oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, bedarf einer Genehmigung der Naturschutzbehörde (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NatSchG).

Nach § 19 Abs. 3 NatSchG umfasst die naturschutzrechtliche Genehmigung auch Gestattungen nach anderen Vorschriften.

4.1.1 Eingriffsregelung

Die Erweiterung der Kiesgrube Reiseltingen um 22,9 ha stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Der Eingriff umfasst die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für den Abbau und die Erschließung. Des Weiteren werden die bestehenden Betriebseinrichtungen weiterverwendet und auch die Lagerflächen werden nicht zurückgebaut. Weitere Eingriffe stellen die Beseitigung des Bodens und der dauerhafte Verlust der Bodenfunktionen, die Verringerung der Deckschichten, die Verminderung des

Retentionsvermögens für Oberflächenwasser, der Verlust von Biotopen und Biozönosen sowie die Veränderung der Landschaftsstruktur dar.

Für die Zeit des Abbaus ergeben sich noch weitere Eingriffe, insbesondere die Flächen für die Zwischenlagerung von Oberboden, Lärm, Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Grund- und Oberflächenwasser durch Entnahme und Einleitung von Wasser (z. B. für die Kieswäsche), mögliche stoffliche Einträge und Verunreinigungen aus dem Abbaubetrieb, Störungen des Landschaftsbildes durch Entfernung der Gehölze sowie die Behinderung der freien Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende.

All die zu erwartenden Eingriffe sind aufgrund der Größe des Eingriffsbereichs und der Dauer von mindestens 20 Jahren als erheblich einzustufen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe hat der Antragsteller im Rahmen der vorgelegten Planung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG soweit wie möglich vermieden bzw. minimiert.

Der Antragsteller hat für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und dabei die Eingriffe sowie die Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung, dargestellt. Diese wurden bereits bei der Abbauplanung und dann auch für die Planung des Abbaubetriebs und die Rekultivierung berücksichtigt.

Zur Vermeidung weitergehender Eingriffe durch den Abbau hat der Antragsteller insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Wahrung einer Schutzzone
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch Festlegung der Abbauwürdigkeit
- Erhalt der grundwassergefüllten Teile des Schotterkörpers
- Bildung von Abbauabschnitten
- Erhalt des Schlehengebüsches
- Aufrechterhaltung durchgängiger Wege für die forstliche Unterhaltung und für Erholungssuchende

Zur **Minimierung** der Eingriffe während des Abbaubetriebs sind waldbauliche Maßnahmen zur Stabilisierung der künstlichen Träufe, die bei der Freistellung der anschließenden Waldbestände des Hochwalds entstehen, der Einsatz von Bandstraßen, das Befeuchten von Transportwegen im Kieswerk und die fachgerechte Lagerung und Verwendung von Betriebsstoffen vorgesehen.

Die eng an den Abbaufortschritt gebundene Rekultivierung, die Wiederverfüllung im Bereich der südlichen Abbauwand, die fachgerechte Behandlung des Bodens und die Wiederherstellung der unterbrochenen Wegebeziehungen stellen weitere **Minimierungsmaßnahmen** während der Rekultivierung dar.

Die südexponierte Abbauböschung im westlichen Teil des Abbaugebiets als Sonderstandort und Lebensraum für Pionier- und Ruderalarten wird belassen. Der bestehende Gehölzbestand entlang des nördlichen Waldrandes und der Abbaugrenze wird erhalten.

Trotz der beschriebenen Minimierungsmaßnahmen bleiben die Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild erheblich. Unvermeidbare Eingriffe ergeben sich in Bezug auf die nicht wiederherstellbare Archivfunktion des Bodens, den Abtrag der vorhandenen Deckschicht und auf das Kieslager sowie den zeitweisen Lebensraumverlust für alle Tierarten. Für die Gebirgs-Waldameise bedeutet das, dass nicht alle Nester umgesiedelt werden können.

Die durch das Vorhaben unvermeidbaren Eingriffe werden durch die in der Planung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird durch die Wiederbewaldung auf 85 % der Gesamtfläche und die Schaffung von offenen Biotopkomplexen auf der restlichen Fläche erbracht. Das Rekultivierungskonzept umfasst Vorkehrungen und Maßnahmen zur Schaffung und Entwicklung kiesgrubentypischer und waldbezogener Lebensräume, so dass naturschutzrelevante Arten und Artengemeinschaften von Abbaufolgeflächen (zumindest zeitweise) gefördert werden können. Außerdem soll so die Wiederbesiedelung der waldbaulich rekultivierten Flächen durch typische und in den umgebenden Wäldern vorkommende Tier- und Pflanzenarten beschleunigt werden. Um dies zu erreichen wird ein Biotopkomplex auf der Abbausohle angelegt.

Dieser Biotopkomplex wird sich durch den Verzicht auf Aufforstung sowie der Belassung von kiesgrubentypischen Sonderstandorten sowie die Anlage periodisch wasserführender Flachgewässer entwickeln. Die periodisch wasserführenden Flachgewässer werden abbaubegleitend (Wanderbiotope) zur Förderung von an Pionierstandorte gebundene Amphibienarten (wie z. B. Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Gelbbauchunke) und wertgebende Tagfalter-, Libellen- und Laufkäferarten angelegt. Die Flachgewässer mit Vernässungszonen werden dem Abbaufortschritt entsprechend im tiefsten Punkt des Abbaubereichs angelegt und dienen gleichzeitig der Oberflächenentwässerung des Abbaugebietes.

Eine weitere naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage von reich strukturierten Waldinnenrändern. Bei dieser Maßnahme soll eine stark aufgelockerte Traufzone zwischen den Aufforstungsflächen und dem Biotopkomplex auf der Abbausohle als Lebensraum für wertgebende Brutvogelarten (Neuntöter) geschaffen werden. Die Maßnahme beinhaltet auch die Schaffung von artenreichen Staudensäumen als Lebensraum für wertgebende und zum Teil gefährdete Tagfalterarten sowie als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Durch die Anlage von Stubbenwällen aus Wurzelstöcken gerodeter Bäume soll die Strukturvielfalt erhöht und die Wiederbesiedelung von rekultivierten Flächen mit typischen Waldarten initiiert und gefördert werden.

Durch die dargestellten Maßnahmen und die in dieser Entscheidung genannten Vorgaben bei der Rekultivierung, können die entstehenden Eingriffe vollständig ausgeglichen werden.

Zur Sicherung der Umsetzung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des forstrechtlichen Ausgleichs, insbesondere Rekultivierung und Wiederbewaldung, wurde eine Sicherheitsleistung von 460.000,00 € festgesetzt (vgl. Nebenbestimmung I. Ziffer 60).

Die Höhe der Sicherheitsleistung für den forstlichen Ausgleich war nach § 69 Abs. 1 LWaldG und für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 17 Abs. 5 BNatSchG entsprechend den voraussichtlichen Kosten festzusetzen.

Da der Abbau in vier Abschnitte unterteilt ist und der weitere Fortschritt des Abbaus erst nach Freigabe nach entsprechender Rekultivierung erfolgen darf, wird voraussichtlich maximal die Hälfte der beantragten Fläche in Anspruch genommen, sodass eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 460.000,00 Euro ausreichend hoch bemessen ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen zu gewährleisten.

Nach § 19 Abs. 4 NatSchG war im Hinblick auf das vorgelegte Ausgleichskonzept Voraussetzung für die Freigabe der weiteren Abbauabschnitte, dass die notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soweit wie möglich im Rahmen des sukzessiven Abbaus fertig gestellt sind.

Im Hinblick auf mögliche Änderungen, insbesondere Kostensteigerungen, ist eine Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung vorbehalten. Nachdem für die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen keine Kostenansätze hinterlegt waren, kann eine entsprechende Anpassung bei konkretem Nachweis der voraussichtlichen Kosten durch den Antragsteller erfolgen (vgl. I. Ziffer 63).

Zur Gewährleistung der Sicherheit ist die Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erforderlich.

4.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Hochschwarzwald“

Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hochschwarzwald“ (Verordnung vom 10. Juli 1968), welches als Schutzzweck unter anderem den Naturgenuss beinhaltet.

Für das beantragte Vorhaben ist nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c der Schutzgebietsverordnung eine Erlaubnis erforderlich. Diese ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn durch diese ein Verstoß der Maßnahme gegen das Verbot des § 2 der Schutzgebietsverordnung abgewendet werden kann (§ 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Schutzgebietsverordnung).

Das erarbeitete Abbaukonzept mit räumlicher und zeitlicher Staffelung des Abbaus im Zusammenhang mit der Rekultivierungsplanung ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde geeignet die negativen Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsschutzgebiet zu vermeiden bzw. zu minimieren.

4.2.3 Natura 2000-Gebiete

Randlich betroffen sind das FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ und das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Den Antragsunterlagen war eine Natura 2000-Vorprüfung für das **FFH-Gebiet „Wutachschlucht“** beigefügt, welche auf den Erhebungsdaten aus dem Fachbeitrag Arten- und Biotopschutz basiert. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Eingriffsbereiches keine FFH-Lebensraumtypen, jedoch eine Lebensstätte des Großen Mausohrs liegt.

Beim Großen Mausohr handelt es sich um eine gebäudebewohnende Fledermausart, die Laubmischwälder mit wenig Unterwuchs zur Jagd nutzt. Eine Quartiersnutzung kann im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Jagdhabitat ist möglich, jedoch sind keine essentiellen Bereiche betroffen. Die Maßnahme führt daher nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wutachschlucht“.

Die Natura 2000-Vorprüfung für das **Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“** kommt zu dem Ergebnis, dass der Neuntöter als einzige von den für das Schutzgebiet gemeldeten Arten möglicherweise erheblich von dem Vorhaben betroffen ist. Der Neuntöter hatte zum Zeitpunkt der Erhebungen im Jahr 2014 zwei bis drei Reviere im Bereich der Schlagflur im zentralen und westlichen Teil der Erweiterungsfläche. Für den ersten Abbauabschnitt V im Osten des Erweiterungsgebiets ist auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zunächst keine Beeinträchtigung des Neuntöters zu erwarten. Im Vorfeld des Abbaus in den Abschnitten VI und VII wird die Beeinträchtigung des Neuntöters im Abbauzeitraum weiterhin überprüft, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Neuntöters ausschließen zu können. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet ist dann in Form einer erneuten Vorprüfung darzulegen. Die Vorlage der entsprechenden Unterlagen ist in den Nebenbestimmungen geregelt.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen gehen wir davon aus, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Natura 2000-Gebiete führen wird.

4.2.4 Artenschutz

Dem Abbauvorhaben stehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Den Antragsunterlagen wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Haselmaus, Tagfaltern, Nachtkerzenschwärmer, Spanischer Flagge, Heuschrecken und Gebirgs-Waldameise vorgelegt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten wurden auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung eingehend geprüft.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Haselmaus im Erweiterungsbereich sehr wahrscheinlich nicht vorkommt. Der Nachtkerzenschwärmer und die Spanische Flagge wurden im Erweiterungsbereich nicht nachgewiesen. Für diese Arten werden aber vertiefende Untersuchungen vor dem Abbau in den Abschnitten VI - VIII empfohlen, eine entsprechende Nebenbestimmung ist in die Entscheidung aufgenommen. Geschützte Pflanzen kommen im Erweiterungsbereich nicht vor.

Es wurden außerdem 13 Heuschreckenarten erfasst, von denen keine als gefährdet eingestuft ist. Für die Heuschrecken ist ausschließlich die Schlagflur als Lebensraum relevant. Weitere Untersuchungen für die Heuschrecken sind nicht notwendig.

Durch die Erweiterung ist für die aufgeführten Arten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen:

a) Vögel

In der Erweiterungsfläche wurden 47 Vogelarten (siehe Seite 41 UVP, Anhang 2 der Biotoptypenkartierung und Fachbeitrag Fauna als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsstudie und den landschaftspflegerischen Begleitplan) nachgewiesen, von denen 36 als Brutvögel und 8 weitere Arten als Nahrungsgäste anzusehen sind (siehe hierzu Ausführungen auf den Seiten 15 - 20 der genannten Unterlage). Alle europäischen Brutvögel sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG mindestens besonders geschützt.

Zunächst ist geplant, den Kies im Abschnitt V abzubauen. In diesem Abschnitt werden Nadelbaum, Misch- und Laubbaum-Bestände beansprucht, die überwiegend von weit verbreiteten, auf lokaler und regionaler Ebene häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten besiedelt werden und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Bereich des Abschnittes V voraussichtlich nicht eintreten werden, wenn die Gehölze ausschließlich im Winterhalbjahr, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar entfernt werden.

Die Schlagfluren im zentralen und westlichen Erweiterungsbereich (Abschnitte VI bis VIII) stellen die bedeutsamsten Lebensräume für Vögel dar. Die Flächen sind teilweise noch

offen und bieten so den nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Vogelarten Neuntöter und Goldammer einen geeigneten Lebensraum.

Soweit im Rahmen des Verfahrens angeregt wurde, die Bereiche der Schlagfluren aufgrund ihrer Bedeutung vom Abbau auszunehmen, war im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen bei fortschreitender Sukzession, die zu einem Verlust dieser Wertigkeit des Lebensraums führen wird, dem geplanten Umfang des Abbaus antragsgemäß zu entsprechen.

Vor einer Fortführung des Abbaus in den Abschnitten VI bis VIII werden ergänzende Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel durchgeführt, da dann auch die höherwertigen Schlagfluren in Anspruch genommen werden und das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann. Es sind die ggf. notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum (vorgezogenen) Ausgleich darzustellen.

b) Fledermäuse

Im Bereich der Erweiterung wurden acht Fledermausarten (siehe Seite 43 UVP, Seite 20 der Biotoptypenkartierung und Fachbeitrag Fauna als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsstudie und den landschaftspflegerischen Begleitplan) nachgewiesen, am häufigsten Fransen-, Bart und Zwergfledermaus sowie Braunes Langohr. Alle hier relevanten Fledermausarten gehören zu den nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten und sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Wie bei den Vögeln kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden, wenn die Gehölzarbeiten im Winterhalbjahr durchgeführt werden.

Auch für die Fledermäuse sind für die Abbauabschnitte VI bis VIII rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten weitere Untersuchungen durchzuführen.

c) Haselmaus

Die Haselmaus konnte im Erweiterungsbereich nicht nachgewiesen werden, obwohl die Schlagfluren potentiell geeignete Lebensraumstrukturen für die Art aufweisen. Da umgebenden strukturarmen Nadelbaumbestände schließen ein Vorkommen der Haselmaus hingegen nahezu aus.

Während im Abbauabschnitt V davon ausgegangen werden kann, dass keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist für die Fortführung des Abbaus in den Abschnitten VI bis VIII erneut ein Vorkommen der Haselmaus zu prüfen.

d) Reptilien

In den halboffenen bis offenen Bereichen der Schlagflur wurden die Waldeidechse und die Blindschleiche nachgewiesen. Beide Arten gehören zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Arten. Kein Nachweis liegt von der Zauneidechse vor. Der Abbauabschnitt V bietet Reptilien keinen geeigneten Lebensraum. Inwieweit Verbotstatbestände durch den weiteren Abbau eintreten können, ist durch eine artenschutzrechtliche Prüfung zu untersuchen. Diese ist rechtzeitig vor Beginn des weiteren Abbaus bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Wir haben dies durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung geregelt.

e) Nachtkerzenschwärmer

Der europarechtlich streng geschützte Nachtkerzenschwärmer konnte im Erweiterungsgebiet - trotz der weiten Verbreitung des als Raupennahrungspflanze geeigneten Schmalblättrigen Weidenröschens – nicht nachgewiesen werden.

Zunächst wird der Kies nur im Abbauabschnitt V abgebaut. Hier befindet sich kein geeigneter Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers. Bei Weiterführung des Abbaus in den Abschnitten VI bis VIII erfolgt der Abbau in den Schlagfluren, daher sind vor Beginn der Arbeiten weitere Untersuchungen durchzuführen und die Ergebnisse bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Ggf. sind Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

f) Waldameise

Im gesamten Abbaugelände befinden sich 140 Kolonien der nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Waldameise.

Der Antragsteller beabsichtigt, möglichst viele der Ameisenkolonien durch einen geeigneten Fachmann umzusiedeln. Hierfür möchte er die bereits aufgeforsteten Bereiche nutzen.

Durch die Umsiedlung und für den Fall, dass nicht alle Nester umgesiedelt werden können, treten Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Gebirgswaldameise ein.

Von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG). Eine Ausnahme darf außerdem nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Die Umsiedlung der Gebirgswaldameise wird notwendig, da durch den Abbau die Nester zerstört werden. Um möglichst viele Nester zu erhalten, stellt die Umsiedlung ein geeignetes Mittel dar. Voraussichtlich können aber nicht alle Kolonien umgesiedelt werden, weshalb ein Verbotstatbestand erfüllt wird.

Der Kiesabbau ist notwendig, um die Region in den nächsten 25 Jahren mit Kies zu versorgen. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Regionalplan und grenzt an das bereits bestehende Abbaugelände an. Die Sicherung der Region mit dem Rohstoff Kies stellt ein öffentliches Interesse wirtschaftlicher Art dar, welches die Belange des Naturschutzes überwiegt. Eine andere zumutbare Alternative ist nicht ersichtlich.

Die Umsiedlung eines Großteils der Nester der Gebirgs-Waldeidechse und die Entfernung der restlichen Nester ist vor diesem Hintergrund mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar. Auch Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) steht der Entnahme nicht entgegen. Zudem ist die im Planungsbereich und den angrenzenden Waldbeständen vorkommende Waldameisenpopulation aufgrund der Vielzahl an Nestern als stabile lokale Population zu betrachten. Die Zerstörung einzelner Nester wird voraussichtlich nicht erheblich negativ auf die lokale Population auswirken. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird daher erteilt.

4.2.5 Kompensationsverzeichnis

Zum 01. April 2011 ist die Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) in Kraft getreten. Nach § 3 Abs. 3 der KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die Angaben die zur Einstellung in das Kompensationsverzeichnis notwendig sind, unter Verwendung elektronischer Vordrucke zu übermitteln.

4.3 Forst

Für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Wald (§ 2 LWaldG), der sich im Eigentum der Stadt Löffingen befindet, sind Waldumwandlungen erforderlich. Insofern sind mit dem hier vorgesehenen Abbau großflächige Inanspruchnahmen von Körperschaftswald verbunden. Die Rekultivierung wird zeitnah zum Abbau durchgeführt und beinhaltet die Wiederbewaldung von 85 % der Fläche. Da wieder Wald hergestellt wird, handelt es sich um eine befristete Waldumwandlung.

Des Weiteren soll für den Transport der Materialien und der Zwischenlagerung des Materials auf der bisherigen teilweise bereits wieder rekultivierten Fläche und bestehenden Waldwegen dauerhaft eine Bandstraße errichtet werden. Im Hinblick auf die Nutzungsdauer dieser Baumaßnahme stellt die Errichtung der Bandstraße eine dauerhafte Waldumwandlung dar. Die Waldumwandlung wird nach § 19 Abs. 3 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde erteilt, nachdem die Forstbehörde ihr Benehmen hergestellt hat.

4.3.1 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (Abbaufäche)

Gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG kann die höhere Forstbehörde die Beseitigung des Baumbestandes oder eine anderweitige Nutzung der Waldfläche befristet genehmigen, wenn

1. ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht,
2. andere öffentlichen Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG der vorübergehend anderweitigen Nutzung der Waldflächen nicht entgegenstehen und
3. sichergestellt wird, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist nach den in § 11 Abs. 2 LWaldG bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Bedingungen und Auflagen können erteilt werden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer befristeten Waldumwandlung liegen vor.

Die Waldumwandlung erfolgt befristet, um ein dort vorhandenes Kiesvorkommen zu nutzen. Die Nutzung dieses Rohstoffes stellt ein öffentliches Interesse dar. Die Waldflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Löffingen. Die Stadt Löffingen hat der befristeten Waldumwandlung mit Schreiben vom 17. Januar 2019 zugestimmt.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist (§ 9 Abs. 2 LWaldG).

Dem Abbau und der Waldumwandlung stehen Gründe der Raumordnung nicht entgegen. Soweit der Regionalverband mit Schreiben vom 03. Juni 2019 darauf hingewiesen hat, dass sich der Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß dem Plansatz 3.5.2 Abs. 2 (G) in den dafür vorgesehenen Abbaugebieten konzentrieren soll und die Planung der Abbaugebiete des Regionalplans nicht entspricht, hat der Antragsteller in seiner Begründung vom 17. September 2019 dargelegt, warum ein geringfügiges Abweichen erforderlich ist.

Die nochmalige Prüfung des Regionalverbands hat ergeben, dass die vom Antragsteller ergänzend vorgetragene Gründe das Zurückstellen des Grundsatzes der Raumordnung hinreichend begründen. Dies beruht darauf, dass die Erschließung nun über ein Förderband erfolgen soll, welches geringere Umweltauswirkungen aufweist. Dadurch ergibt sich eine Trassenführung, die keine Al-

ternative bietet. Darüber hinaus ist der Kiesabbau aus rohstoffplanerischer Sicht quantitativ vertretbar. Durch den Trockenabbau wird keine dauerhafte Umwandlung der Waldfläche erfolgen, sondern die Fläche in absehbarer Zeit rekultiviert werden.

Der Waldumwandlung stehen somit keine Versagensgründe im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG entgegen. Der Waldbesitzer und die Körperschaftsforstdirektion haben der Waldumwandlung zugestimmt, die Genehmigung konnte somit erteilt werden.

4.3.2 dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG (Bandstraße)

Die Bandstraße soll dauerhaft für eine über 25 Jahre hinausgehende Abbauezeit (Anschlussplanung) errichtet werden. Die Trasse verläuft auch in einem Bereich, der bereits rekultiviert, d. h. aufgeforstet ist. Für die Waldflächeninanspruchnahme ist daher eine dauerhafte und nach § 9 LWaldG zu beurteilende Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist (§ 9 Abs. 2 LWaldG).

Wie bereits in Bezug auf die befristete Waldumwandlung ausgeführt, liegen keine Versagensgründe vor. Wir verweisen auf die vorherigen Ausführungen.

Die nach § 9 Abs. 3 LWaldG notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden in Form von Aufwertungsmaßnahmen zu Gunsten des Auerwilds vorgesehen. Diese beinhalten Aufwertungsmaßnahmen auf einer Fläche von 5,8 ha (Arbeitsfläche). Innerhalb des Unterhaltungszeitraums von 25 Jahren werden durch fortschreitende Sukzession weitere Pflegemaßnahmen notwendig, da die Habitategnung des insgesamt 19,3 ha großen Lebensraums des Auerhuhns über den gesamten Zeitraum zu gewährleisten ist. Durch die natürliche Dynamik kann es fachlich notwendig sein auf neuen anstatt der bisherigen Pflegeflächen (5,8 ha) Maßnahmen (Lücken, Auflichten, Heidelbeeren auf den Stock setzen) durchzuführen.

Nach spätestens 10 bis 15 Jahren ist mit einem gänzlichen Funktionsverlust der angelegten Lücken zu rechnen. Die geschaffenen lichten Strukturen können bereits nach 5 bis 8 Jahren ihre Lebensraumeignung verloren haben. Ggf. werden im Unterhaltungszeitraum bis zu 5 Pflegeeinsätze notwendig.

Diese Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen sind geeignet, um den Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung zu erreichen.

Für die Umwandlung wurde eine ausreichende Frist von drei Jahren, wie in § 9 Abs. 5 LWaldG vorgesehen, festgelegt.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG darf der Wald nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Die Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion wurde unter Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt.

4.4 Baurecht

Das Bauvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig. Hiernach kann ein Bauvorhaben, wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung, nur im Außenbereich ausgeführt werden.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen hinsichtlich der Anforderungen der ortsgebundenen Merkmale der besonderen Zweckbestimmung (Kiesgrube) sowie der Ausführung im Außenbereich.

Aufgrund der Gesamtabbaufäche von 22,9 Hektar mit einer Abbautiefe bis zu 8,00 Metern, bedarf der beantragte Kiesabbau mit Rekultivierung einer Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO). Gemäß § 58 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem geplanten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Mögliche weitere Versagungsgründe, die einer Erteilung der baurechtlichen Genehmigung entgegenstanden, waren nicht ersichtlich bzw. konnten durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen ausgeräumt werden.

Die Sicherheitsleistung für den Rückbau des Transportbandes ergibt sich aus § 35 Abs. 5 BauGB. Sie ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen.

4.5 Wasser und Boden und Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

a) Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Das Grundwasservorkommen im Kieskörper ist lokal eng begrenzt und für die öffentliche Wasserversorgung nicht relevant. Die Höhe der Abbausohle in den Abschnitten V bis VIII wurde jeweils so festgelegt, dass durch den Abbau an keiner Stelle Grundwasser freigelegt wird und eine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser erhalten bleibt. Im Rahmen der geplanten Rekultivierung der abgebauten Flächen soll eine sukzessive Wiederherstellung von Deckschichten mit Schutzfunktionen und Vegetation erfolgen. Somit ist auch keine dauerhafte Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten. Das Vorhaben ist daher nicht mit einer Benutzung nach § 9 WHG verbunden und bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der geplante Abbau wird sich allerdings nach Abschluss des Abbaus und der Rekultivierung dauerhaft auf den Verlauf der Grundwasserneubildung und das Wasserspeichervermögen des Untergrundes auswirken. Die graduellen Funktionsverluste sollen mit der Rekultivierung auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, die graduellen Funktionsverluste zu reduzieren.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau führt aus, dass durch die 2016 durchgeführte hydrogeologische Erkundung im Südostteil des Antragsgebiet und nach Nordost darüberhinausgehend eine nach Südwest-Nordost verlaufende, maximal 500 Meter breite Rinnenstruktur festgestellt wurde. Dort ist in den Kiesen ein kleines, isoliertes, ungenutztes Grundwasservorkommen mit einer maximalen Aquifermächtigkeit von circa 4 Metern entwickelt. Zur vollständigen Nutzung der Lagerstätte empfiehlt das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, für dieses ungenutzte Grundwasservorkommen im Rahmen eines konsistenten hydrologischen Konzepts die Möglichkeit eines begrenzten Nassabbaus zu prüfen. Die hierdurch im Plangebiet zusätzlich gewinnbare Kieskubatur beträgt circa 400.000 m³ bzw. circa 15 % des gesamten Lagerstättenvorrats. Unter Zugrundelegung der geplanten jährlichen Förderraten von 100.000 bis 150.000 m³ hätte dieser Vorrat, der knapp 15 % des gesamten Lagerstätteninhalts im Plangebiet darstellt, eine zusätzliche Kiesförderung von 3 – 4 Jahren ermöglicht.

Aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes ist ein Trockenabbau, wie in den Antragsunterlagen vorgesehen, einem Nassabbau vorzuziehen. Gerade bei dem räumlich eng begrenzten Grundwasservorkommen mit einer relativ geringen Aquifermächtigkeit von circa 4 Metern kann es im Hinblick auf Freilegung des Grundwassers und Schaffung eines offenen Stillgewässers -insbesondere nach Abbauende- zu Problemen hinsichtlich der Wasserqualität kommen. Flache Baggerseen (unter 10 Meter Tiefe) weisen im Sommer keine oder eine nur schwache Schichtung auf. Nicht selten reicht dadurch die warme Oberflächenwasserschicht bis zum Seeboden. Neben mehrmaligen vertikalen Zirkulationen sind diese Seen auch meist durch eine gute Sauerstoffversorgung, mit dadurch schnellerer Mineralisierung, charakterisiert. Allerdings können aus dem Sediment freigesetzte Nährstoffe unmittelbar für einen Antrieb der Primärproduktion sorgen. Insbesondere bei instabil geschichteten flachen Seen besteht bei plötzlicher vertikaler Vollzirkulation ein hohes ökologisches Gefährdungspotenzial. Durch schnelle Einmischung von zum Teil schädlichen Abbauprodukten und Nährstoffen aus dem Sediment in das Oberflächenwasser, verbunden mit hohen Sauerstoffzehrungsraten, kann es zu lebensbedrohenden Zuständen bei aquatischen Organismen kommen. Aus diesen Gründen ist die beantragte Trockenaus Kiesung zu bevorzugen.

b) Bodenschutz

Durch die Erweiterung werden rund 22,9 ha unverritzte Böden beansprucht und (zumindest temporär) abgetragen. Durch den Entzug von natürlichem Boden entfallen somit alle Bodenfunktionen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch Nebenbestimmungen minimiert.

4.6 Straßenverkehr

Gemäß § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

Zur Einhaltung dieser Vorschrift haben wir einen Hinweis in die Entscheidung aufgenommen.

Entsprechend der Ausführungen war die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung verbunden mit den in die Entscheidung aufgenommen Zulassungen unter den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu erteilen.

Gebührenentscheidung:

Rechtsgrundlage für die Gebührenentscheidung sind die §§ 1, 3, 4 Abs. 3, 5, 7 und 12 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald in der derzeit gültigen Fassung und Ziffer 13.2.1 der Anlage zu der Verordnung. Die Gebührenverordnung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald abrufbar. Der darin festgelegte Gebührenrahmen hinsichtlich der Ziffer 13.2.1 liegt zwischen 1.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro.

Die Festsetzung der Gebühr orientiert sich an der Vorgabe § 7 LGebG. Danach soll die Gebühr mit den öffentlichen Leistungen verbundenen Verwaltungskosten aller an die Leistung Beteiligten decken und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner berücksichtigt werden. Die Gebühr bemisst sich daher nach der Bedeutung des Vorhabens, dem Verwaltungsaufwand aller beteiligter Behörden sowie dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse des Gebührenschuldners, der mit der Genehmigung verbundenen Begünstigung.

Die Gesamtgebühr in Höhe von **61.339,00 Euro** ist unter Angabe der Kostenrechnungsnummer **5.1491.200004.8** an die Kreiskasse des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zu entrichten.

Eine mit dem Genehmigungs- bzw. Zugehörigkeitsvermerk versehene Planfertigung ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Flemming
Regierungsdirektor

Anlagen

- Plansatz (2 Ordner)
- Entscheidungserhebliche Berichte, Empfehlungen und behördliche Unterlagen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, erhoben werden.